

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 357

41. Jahrgang

30. Dezember 1998

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 1

Preis: 25 ECU

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2820/98 DES RATES

vom 21. Dezember 1998

über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999
bis 31. Dezember 2001

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß ihrem Angebot im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD) gewährt die Gemeinschaft seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren aus Entwicklungsländern. Der erste Zehnjahreszeitraum der Anwendung dieses Präferenzsystems endete am 31. Dezember 1980 und der zweite am 31. Dezember 1990. Die Gemeinschaft hat jedoch ihr Schema bis zum 31. Dezember 1994 fortgeschrieben und an diesem Tag ihr Angebot wiederum um zehn Jahre verlängert (1995—2004).

(2) Der Anteil, den das System bisher an der Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Länder hatte, die die Präferenzen gewähren, wird allgemein anerkannt und rechtfertigt seine weitere Anwendung für die Dauer eines bestimmten Zeitraums in Ergänzung anderer vorrangiger Aktionsmittel, insbesondere der multilateralen Liberalisierung des Handels.

(3) In ihrer Mitteilung vom 1. Juni 1994 schlug die Kommission dem Rat die Leitlinien für den neuen Zehnjahreszeitraum der Anwendung ihres allgemeinen Präferenzschemas für die Jahre 1995 bis 2004 vor;

(4) Diese für zehn Jahre geltenden Leitlinien wurden 1995 durch die Annahme des ersten Zehnjahresschemas bestätigt, das dann mit der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995—1998 ⁽²⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999 ⁽³⁾ eröffnet wurde.

(5) Der Vertrag über die Europäische Union hat der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik im Rahmen der Außenpolitik der Europäischen Union neue Impulse verliehen und die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer und ihre harmonische schrittweise Eingliederung in die Weltwirtschaft zu einem vorrangigen Ziel erhoben.

(6) Zu diesem Zweck muß das Allgemeine Präferenzschema der Gemeinschaft verstärkt als entwicklungspolitisches Instrument und vorrangig zugunsten der besonders bedürftigen d. h. der ärmsten Länder eingesetzt werden. Das Schema soll außerdem die Instrumente der Welthandelsorganisation (WTO) ergänzen und die Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und in das multilaterale Handelssystem erleichtern. Die Präfe-

⁽¹⁾ ABl. C 362 vom 24.11.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 348 vom 31.12.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/98 (ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 29.6.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/98 (ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 1).

renzen werden also nur vorübergehend und nach Maßgabe des Bedarfs gewährt und schrittweise entzogen, wenn dieser Bedarf nicht mehr besteht.

(7) Die globale Neutralität der Liberalisierung hinsichtlich der Auswirkungen der Präferenzspanne auf das Volumen des potentiellen Präferenzhandels, bezogen auf die früheren Schemata und unbeschadet der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen, muß auch weiter Ziel des Allgemeinen Präferenzschemas der Gemeinschaft sein.

(8) Ferner muß das Allgemeine Präferenzschema der Gemeinschaft der Empfindlichkeit bestimmter Sektoren oder Waren für die Industrie und die Landwirtschaft der Gemeinschaft Rechnung tragen. Der Schutz der empfindlichen Sektoren gegen übermäßige Einfuhren muß weiterhin durch einen Doppelmechanismus gewährleistet werden, das heißt durch die Modulation der Präferenzspannen, im Notfall gekoppelt mit einer Schutzklausel.

(9) Zur Verbesserung des Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt und der effektiven Ausnutzung der Präferenzen seitens der mäßig oder weniger fortgeschrittenen Entwicklungsländer ist an dem Graduierungsmechanismus festzuhalten.

(10) Der Mechanismus der Graduierung nach Ländern und Sektoren basiert auf einer Kombination des Kriteriums Entwicklungsstand einerseits — quantifiziert durch einen Entwicklungsindex, der das Pro-Kopf-Einkommen und das Volumen der Fertigwarenausfuhren des betreffenden Landes in Relation zu denjenigen der Gemeinschaft setzt — mit dem Kriterium relative Spezialisierung andererseits — quantifiziert durch einen Spezialisierungsindex, der auf dem Verhältnis des Anteils eines begünstigten Landes an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft zu seinem Anteil an den Einfuhren der Gemeinschaft in einem bestimmten Sektor basiert. Durch Kombinierung dieser beiden Kriterien lassen sich die Bruttoauswirkungen des Spezialisierungsindex in bezug auf die auszuschließenden Sektoren dem Entwicklungsstand entsprechend modulieren.

(11) Durch Veränderungen in den Bedingungen des weltweiten Waren- und Kapitalverkehrs kann sich die Gemeinschaft gegebenenfalls veranlaßt sehen, die Ergebnisse der Anwendung des Graduierungsmechanismus vor Ende 1999 zu überprüfen.

(12) Der Mechanismus der Graduierung nach Ländern und Sektoren gilt auch für die begünstigten Länder, der APS-Ausfuhren in dem statistischen Bezugsjahr des vorhergehenden Schemas in einem bestimmten

Sektor ein Viertel der APS-Ausfuhren aller begünstigten Länder im selben Sektor überschritten haben, und zwar unabhängig von ihrem Entwicklungsstand.

(13) Die Länder, deren ASP-Ausfuhren in die Gemeinschaft in dem statistischen Bezugsjahr des vorhergehenden Schemas in einem bestimmten Sektor 2 % der Ausfuhren aller begünstigten Länder im selben Sektor nicht überschritten haben, sind nach wie vor von dem Graduierungsmechanismus ausgenommen.

(14) Die Länder und Gebiete, deren Pro-Kopf-Einkommen über dem eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft liegt und deren Entwicklungsindex über -1 liegt, sind nach wie vor von dem Schema auszuschließen.

(15) Die Mitgliedstaaten der WTO haben sich auf der Ministertagung vom Dezember 1996 in Singapur auf einen Aktionsplan zur Verbesserung des Zugangs der Waren mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern zu ihren Märkten festgelegt.

(16) Gestützt auf eine Mitteilung der Kommission vom 16. April 1997 und auf die Schlußfolgerungen des Rates vom 2. Juni 1997 werden den am wenigsten entwickelten Ländern, die nicht Vertragspartner des Abkommens von Lomé sind, mit der Verordnung (EG) Nr. 602/98 ⁽¹⁾ gleiche Vorteile zugestanden wie den Ländern, die dem Abkommen angehören.

(17) Den Ländern, die wirksame Programme zur Bekämpfung der Drogenerzeugung und des Drogenhandels eingeleitet haben, muß weiterhin die günstigere Regelung gewährt werden, die ihnen in dem vorhergehenden Schema eingeräumt worden ist. Für diese Länder gilt weiterhin Zollfreiheit für gewerbliche Waren und landwirtschaftliche Erzeugnisse, sofern sie ihre Anstrengungen zur Drogenbekämpfung fortsetzen. Im gewerblichen Sektor ist diese Regelung auf die Länder des Zentralamerikanischen Gemeinsamen Markts und Panama auszuweiten.

(18) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1154/98 ⁽²⁾ wurden die Sonderregelungen zur Förderung des Schutzes der Arbeitnehmerrechte und der Umwelt gemäß

⁽¹⁾ ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 4.6.1998, S. 1.

den Artikeln 7 und 8 der Verordnungen (EG) Nr. 3281/94 und (EG) Nr. 1256/96 eingeführt.

- (19) Diese Sonderregelungen müssen den durch die allgemeine Präferenzregelung begünstigten Ländern gewährt werden können, und zwar auch in den Sektoren, in denen sie gegebenenfalls dem Graduierungsmechanismus unterliegen. Dies gilt jedoch nicht für die Sektoren, die dem in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnungen (EG) Nr. 3281/94 und (EG) Nr. 1256/96 vorgesehenen Mechanismus unterliegen und aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit vom Entwicklungsstand des betreffenden Landes ausgeschlossen sind.
- (20) Die Regelung zur Förderung des Schutzes der Arbeitnehmerrechte darf nur Ländern eingeräumt werden, die dies schriftlich beantragen und die nachweisen können, daß sie Rechtsvorschriften erlassen haben und anwenden, in die die Normen der IAO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 über die Koalitionsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen und des IAO-Übereinkommens Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung übernommen wurden.
- (21) Die Sonderregelung zur Förderung des Schutzes der Arbeitnehmerrechte sind den Ländern und in bestimmten Fällen den Produktionssektoren vorbehalten, in denen effektiv Maßnahmen zur Anwendung dieser IAO-Übereinkommen getroffen wurden. Folglich ist die Möglichkeit einer auf bestimmte Sektoren begrenzten Anwendung der Sonderregelung vorzusehen.
- (22) Die Regelung zur Förderung des Umweltschutzes darf nur Ländern eingeräumt werden, die dies schriftlich beantragen und die nachweisen können, daß sie Rechtsvorschriften erlassen haben und anwenden, in die die Normen der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO) übernommen wurden.
- (23) Die Anträge auf Einräumung der Sonderregelungen zur Förderung des Schutzes sozialer Rechte und der Umwelt müssen veröffentlicht werden, damit die interessierten Personen ihren Standpunkt dazu darlegen können. Die Entscheidung über die Einräumung der Sonderregelungen wird nach eingehender Prüfung der Anträge durch die Kommission und nach Zustimmung des Ausschusses für allgemeine Zollpräferenzen getroffen.
- (24) Das Funktionieren der Regelung zur Förderung des Schutzes der Arbeitnehmerrechte wird dadurch gewährleistet, daß die Behörden der begünstigten Länder die Konformität der Waren und Erzeugnisse mit den vorgenannten Normen bescheinigen und die Verfahren der administrativen Zusammenarbeit den für die Ursprungskontrolle geltenden Verfahren entsprechen.
- (25) Für die Bescheinigung und die Verfahren der administrativen Zusammenarbeit empfiehlt sich die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾. Zum Schutz der berechtigten Interessen der Importeure, die die als Anreiz konzipierten Sonderregelungen anwenden, sind jedoch besondere Verfahren vorzusehen.
- (26) Zur Optimierung des mit dieser Regelung bezweckten Anreizes erscheint die Anwendung einer attraktiven zusätzlichen Präferenzspanne geboten. Zu diesem Zweck sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 1154/98 vorgesehenen Spannen fortgeschrieben werden.
- (27) Die internationalen Kriterien für den Schutz der Tropenwälder können bisher nicht zur Überwachung der Bewirtschaftung der Wälder herangezogen werden. Für die Anwendung einer Regelung zur Förderung des Umweltschutzes empfiehlt sich daher fürs erste ein System umfassender vorheriger Länderkontrollen, unbeschadet späterer nachträglicher Kontrollen, sobald es die Umstände zulassen. Die im Rahmen einer solchen Regelung zu gewährenden Präferenzspannen können den für den sozialen Bereich festgesetzten entsprechen.
- (28) Angesichts der äußerst hohen Empfindlichkeit der in Anhang I Teil 1 dieser Verordnung aufgeführten Waren sollte jedoch die zusätzliche Zollermäßigung, die sich aus der Anwendung der Sonderregelungen auf diese Waren ergibt, auf 40 % begrenzt werden.
- (29) Unter bestimmten Umständen kann es gerechtfertigt sein, begünstigten Staaten die Inanspruch-

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1427/97 (ABl. L 196 vom 24.7.1997, S. 31).

nahme der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen ganz oder teilweise vorübergehend zu entziehen. Dies gilt im Fall der Nichteinhaltung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen.

- (30) Unter bestimmten Umständen kann es gerechtfertigt sein, den begünstigten Ländern die Vergünstigungen des Schemas ganz oder teilweise zu entziehen. Dies gilt im Fall jeder Form von Sklaverei, der Ausfuhr von Erzeugnissen, die in Strafvollzugsanstalten hergestellt werden, unzureichender Kontrolle in bezug auf die Ausfuhr oder den Transit von Drogen sowie in bezug auf Geldwäsche, einer Diskriminierung der Gemeinschaft in den Rechtsvorschriften der begünstigten Länder oder der Nichtanwendung der Verfahren administrativer Zusammenarbeit, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Schemas ermöglicht. Dies gilt ebenso im Fall der Nichterfüllung der im Rahmen der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen zur Erreichung der Ziele, die für den Marktzugang vereinbart wurden, oder der Nichtbeachtung bestimmter internationaler Übereinkommen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen.
- (31) Der vorübergehenden Rücknahme muß ein Verfahren vorausgehen, bei dem alle Beteiligten ihren Standpunkt geltend machen können.
- (32) Erleiden die finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch erwiesene betrügerische Praktiken, schwerwiegende und wiederholte Unregelmäßigkeiten oder einen deutlichen Mangel an administrativer Zusammenarbeit seitens eines Drittlands Schaden, so muß gegen dieses Drittland rasch vorgegangen werden können. Der Kommission muß daher die Möglichkeit eingeräumt werden, gestützt auf ausreichendes Beweismaterial und nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten und der Beteiligten über in diesem Zusammenhang bestehende begründete Zweifel, bestimmte Präferenzen vorläufig auszusetzen.
- (33) Die Entscheidung über vorübergehende Rücknahmen der oben beschriebenen Art im Anschluß an ein solches Verfahren ist unter Berücksichtigung des Gesamtrahmens der Beziehungen zu dem betreffenden begünstigten Land zu treffen. Folglich ist es den Gemeinschaftsinteressen in gewissen Fällen eher dienlich, wenn die Prüfung dieses Gesamtrahmens, in die neben Handelsaspekten auch andere Aspekte einfließen können, im Rat erfolgt. Daher ist es zweckmäßig, daß dieser sich die Entscheidungsbefugnis darüber vorbehält, ob ein Land vom dem Schema insgesamt oder teilweise ausgeschlossen wird.
- (34) Die vorübergehende vollständige Rücknahme der Zollpräferenzen für gewerbliche Waren und landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Union Myanmar gemäß der Verordnung (EG) Nr.

552/97⁽¹⁾ sollte wegen der dort praktizierten Zwangsarbeit aufrechterhalten werden.

- (35) Es wäre unlogisch, die Vergünstigungen des Schemas für Waren zu gewähren, die Gegenstand von Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen sind, da bei solchen Maßnahmen die Auswirkungen der Präferenzregelung nicht berücksichtigt würden.
- (36) Bei der Berechnung der nach dieser Verordnung geltenden Präferenzzollsätze ist in der Regel der vertragsmäßige Zollsatz für die betreffenden Waren im Gemeinsamen Zolltarif zugrunde zu legen. Besteht für die betreffenden Waren kein vertragsmäßiger Zollsatz oder ist dieser höher als der autonome Zollsatz, so ist bei der Berechnung von letzterem auszugehen. Es ist nicht erforderlich, in den Geltungsbereich dieser Verordnung Waren aufzunehmen, für die der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs Null beträgt. Die Berechnung darf in keinem Fall auf Zölle gestützt werden, die im Rahmen herkömmlicher oder autonomer Zollkontingente angewandt werden.
- (37) Die gleichen Berechnungsmethoden sind auf die Wertzollsätze sowie auf die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Höchst- und Mindestzollsätze anzuwenden. Diese Zollsenkung berührt im Prinzip nicht die Erhebung von spezifischen Zöllen, die zu den Wertzollsätzen hinzukommen.
- (38) Bis zu dem Tag, an dem sie normalerweise außer Kraft treten, das heißt bis zum 30. Juni 1999, gelten für landwirtschaftliche Erzeugnisse die Bestimmungen des bestehenden Schemas, wie sie sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 ergeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das gemeinschaftliche Schema allgemeiner Zollpräferenzen, bestehend aus einer allgemeinen Regelung und als Anreiz konzipierten Sonderregelungen, wird für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 31. Dezember 2001 zu den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Modalitäten verlängert.

(2) Diese Verordnung gilt für die in Anhang I aufgeführten Waren der Kapitel 1 bis 97 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ausnahme des Kapitels 93. Für die in Anhang VII

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 8.

aufgeführten Waren gilt sie nur zu den in den Artikeln 6 und 7 festgelegten Bedingungen.

(3) Die Inanspruchnahme der Regelung nach Absatz 1 ist den in Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten.

(4) Länder und Gebiete, die nachstehende Kriterien erfüllen, werden von der Liste der begünstigten Länder und Gebiete in Anhang III gestrichen:

- ein Bruttosozialprodukt pro Kopf der Bevölkerung von über 8 210 USD im Jahr 1995 nach den neuesten Angaben der Weltbank,
- ein Entwicklungsindex von mehr als -1, berechnet nach der Methode und den Vorgaben in Teil 2 des Anhangs II.

Diese Kriterien sind kumulativ anzuwenden.

(5) Die Gewährung einer der in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen hängt von der Einhaltung der Definition des Warenursprungs ab, die nach dem Verfahren des Artikels 249 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 festgelegt wird.

(6) Unberührt von der Streichung eines Landes oder Gebietes von der Liste des APS-begünstigten Länder und Gebiete aufgrund von Absatz 5 bleibt die eventuelle Berücksichtigung von Ursprungswaren dieses Landes im Rahmen der für die Regionalzusammenschlüsse gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 geltenden regionalen Kumulierung, sofern das Land dem betreffenden Regionalzusammenschluß seit dem Inkrafttreten des auf die betreffende Ware anwendbaren Mehrjahresschemas im Jahr 1995 angehört und nicht als Ursprungsland des Endprodukts im Sinne des Artikels 72a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gilt.

TITEL I

ALLGEMEINE REGELUNG

Abschnitt 1

Modulierungsmechanismus

Artikel 2

(1) Unbeschadet des Titels II beträgt der Präferenzzoll für die Waren in Anhang I Teil 1 85 % des für die betreffende Ware geltenden Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs.

(2) Unbeschadet des Titels II beträgt der Präferenzzoll für die Waren in Anhang I Teil 2 70 % des für die betreffende Ware geltenden Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs.

(3) Unbeschadet des Titels II beträgt der Präferenzzoll für die Waren in Anhang I Teil 3 35 % des für die betreffende Ware geltenden Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs.

(4) Für die Waren in Anhang I Teil 4 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Abschnitt 2

Graduierungsmechanismus

Artikel 3

(1) Die Aufhebung der Vergünstigungen nach Artikel 2 aufgrund des mit dem vorhergehenden Schema eingeführten Graduierungsmechanismus gilt weiterhin für die Länder und Sektoren, die in Anhang II Teil 1 aufgeführt sind und die Kriterien in Anhang II Teil 2 erfüllen.

(2) EGKS-Waren bleiben im Fall der Länder, für die im vorhergehenden Schema keine Präferenzregelung vorgesehen war, von der Präferenzregelung ausgeschlossen.

Artikel 4

(1) Die Aufhebung der Vergünstigungen nach Artikel 2 aufgrund des Graduierungsmechanismus gilt außerdem für in Anhang II Teil 1 aufgeführte Länder, deren APS-Ausfuhren in dem statistischen Bezugsjahr des vorhergehenden Schemas in einem bestimmten Sektor 25 % der Gesamtausfuhren in die Gemeinschaft aller begünstigten Länder im selben Sektor überstiegen haben.

(2) Die Länder, deren APS-Ausfuhren in dem statistischen Bezugsjahr des vorhergehenden Schemas in einem bestimmten Sektor 2 % der Gesamtausfuhren in die Gemeinschaft aller begünstigten Länder im selben Sektor nicht überschritten haben, sind von dem Graduierungsmechanismus ausgeschlossen.

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Ausschuß nach Artikel 31 vor dem 31. Dezember 1999 Bericht über die Anwendung

der Artikel 3 und 4 und macht dem Rat spätestens am 31. Dezember 2000 entsprechende Vorschläge.

Artikel 10

Abschnitt 3

Sonderregelung zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder

Artikel 6

Im Fall der in Anhang IV aufgeführten am wenigsten entwickelten Länder werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die unter Anhang I fallenden Waren vollständig ausgesetzt und für die unter Anhang VII fallenden Waren nach dem Modulierungsmechanismus gemäß Artikel 2 gesenkt.

Abschnitt 4

Sonderregelung zur Unterstützung der Drogenbekämpfung

Artikel 7

Für die in Anhang V aufgeführten Länder werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für gewerbliche Waren der Kapitel 25 bis 97 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ausnahme des Kapitels 93 gemäß Anhang I und für die in Anhang VII Teil 4 aufgeführten Waren mit Ausnahme der mit einem Sternchen gekennzeichneten Waren unbeschadet des Verfahrens nach Artikel 31 Absatz 3 vollständig ausgesetzt.

TITEL II

ALS ANREIZ KONZIPIERTE SONDERREGELUNGEN

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 8

Die mit dem vorhergehenden Schema eingeführten Sonderregelungen zur Förderung des Schutzes der Arbeitnehmerrechte und der Umwelt werden zu den in diesem Titel festgelegten Bedingungen und Modalitäten verlängert.

Artikel 9

Die die Sonderregelung zur Förderung des Umweltschutzes betreffenden Bestimmungen dieses Titels gelten nur für die in Anhang VIII aufgeführten Waren aus tropischen Wäldern.

(1) Der Präferenz Zoll für die in Anhang I aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs, die die Voraussetzungen dieses Titels erfüllen, wird um einen Betrag herabgesetzt, der folgenden Prozentsätzen entspricht:

- 10 % des für die Waren in Teil 1 geltenden Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs;
- 20 % des für die Waren in Teil 2 geltenden Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs;
- 35 % des für die Waren in Teil 3 geltenden Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs.

(2) Der Präferenz Zoll für die in Anhang I aufgeführten gewerblichen Waren der Kapitel 25 bis 97 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ausnahme von Kapitel 93, die die Voraussetzungen dieses Titels erfüllen, wird um einen Betrag herabgesetzt, der folgenden Prozentsätzen entspricht:

- 15 % des für die Waren in Teil 1 geltenden Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs;
- 25 % des für die Waren in Teil 2 geltenden Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs;
- 35 % des für die Waren in Teil 3 geltenden Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs.

(3) a) Der Zoll für die in Artikel 3 Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs, die die Voraussetzungen dieses Titels erfüllen, wird um einen Betrag herabgesetzt, der 15 % des für das betreffende Erzeugnis geltenden Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht.

b) Der Zoll für die in Artikel 3 Absatz 1 genannten gewerblichen Waren der Kapitel 25 bis 97 mit Ausnahme des Kapitels 93, die die Voraussetzungen dieses Titels erfüllen, wird um einen Betrag herabgesetzt, der 25 % des für die betreffende Ware geltenden Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht.

(4) Die in den vorhergehenden Absätzen genannte Zollermäßigung gilt nicht für die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Länder und Sektoren.

(5) Die Gewährung der als Anreize konzipierten Sonderregelungen darf sich für die in Anhang VII aufgeführten Waren nicht günstiger auswirken als die Behandlung nach Artikel 7.

Abschnitt 2

Verfahren für die Gewährung der Sonderregelung zur Förderung des Schutzes der Arbeitnehmerrechte

Artikel 11

(1) Unbeschadet der nachstehenden Artikel gelten die Ermäßigungen nach Artikel 10 für Waren mit Ursprung in den in Anhang III aufgeführten begünstigten Ländern, sofern die Behörden dieser Länder die Anwendung der Sonderregelung bei der Kommission schriftlich beantragt und dabei folgende Angaben gemacht haben:

- die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die die Normen der IAO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 über Koalitionsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen sowie des IAO-Übereinkommens Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung enthalten; der vollständige Wortlaut dieser Rechtsvorschriften ist zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung in eine Amtssprache der Gemeinschaft als Anhang beizufügen;
- die Maßnahmen, die zur Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften und ihrer wirksamen Überwachung getroffen wurden, sowie die etwaigen sektoralen Beschränkungen bei ihrer Durchsetzung, die festgestellten Verstöße und ihre Aufschlüsselung nach Produktionssektoren;
- die von der Regelung des betreffenden Landes eingegangene Verpflichtung zur umfassenden Überwachung und Anwendung der Sonderregelung und der damit verbundenen Verfahren der administrativen Zusammenarbeit.

(2) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Mitteilung dahin gehend, daß ein begünstigtes Land einen solchen Antrag gestellt hat und daß interessierte natürliche und juristische Personen der Kommission alle zweckdienlichen Informationen hinsichtlich des Antrags übermitteln können; sie setzt eine Frist, innerhalb deren interessierte Personen ihren Standpunkt darlegen können.

Artikel 12

(1) Die Kommission prüft die Anträge der begünstigten Länder und behält sich vor, diesen je nach Inhalt der Anträge von ihr als nützlich erachtete zusätzliche Fragen zu stellen.

(2) Die Kommission holt alle zweckdienlichen Informationen ein und wendet sich gegebenenfalls zu deren Überprüfung an die in Artikel 11 Absatz 2 genannten Personen oder an jede andere natürliche oder juristische Person.

(3) Die Kommission kann in den antragstellenden begünstigten Ländern und in Zusammenarbeit mit ihnen Kontrollen durchführen, um diese Informationen insgesamt oder in Teilen zu überprüfen. Sie fordert die Behörden des betreffenden Landes zur Mitarbeit bei diesen Nachforschungen auf. Die Kommission kann bei der Erfüllung dieser Aufgabe von den Mitgliedstaaten unterstützt werden.

(4) Die Kommission schließt die Prüfung der Anträge spätestens ein Jahr nach deren Eingang ab. Sie kann diese Frist erforderlichenfalls verlängern und unterrichtet den Ausschuß nach Artikel 31 über diese Verlängerung.

(5) Die Kommission unterbreitet die Ergebnisse ihrer Prüfung dem Ausschuß nach Artikel 31.

Artikel 13

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 32 und unter dem Vorbehalt, daß die in den nachstehenden Artikeln dieses Titels festgelegten Modalitäten für die Überwachung und die administrative Zusammenarbeit eingehalten werden, für die Waren mit Ursprung in dem antragstellenden Land die Sonderregelung zu gewähren oder, wenn die Rechts-, Durchführungs- und Überwachungsvorschriften des antragstellenden Landes nach ihrem Dafürhalten nicht die Gewähr für eine effektive Anwendung der IAO-Übereinkommen Nr. 87, Nr. 98 und Nr. 138 bieten, sie nicht zu gewähren.

(2) Kann die Sonderregelung nach dem in Absatz 1 dargelegten Verfahren nicht gewährt werden, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 32 beschließen, sie für bestimmte Sektoren zu gewähren, wenn sie nach der Prüfung gemäß Artikel 13 zu der Auffassung gelangt ist, daß die IAO-Übereinkommen Nr. 87, Nr. 98 und Nr. 138 nur in diesen Sektoren effektiv angewendet werden.

(3) Die antragstellenden Länder werden von der Kommission über die gemäß den Absätzen 1 und 2 gefaßten Beschlüsse sowie über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unterrichtet.

(4) Beschließt die Kommission, einem Land die Sonderregelung nicht zu gewähren oder bestimmte Sektoren auszuschließen, so erläutert sie dem betreffenden Land auf dessen Ersuchen die Gründe für diesen Beschluß. Ein solcher Dialog erfolgt in enger Abstimmung mit dem Ausschuß nach Artikel 31.

Abschnitt 3

**Kontrollverfahren und Methoden der administrativen
Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der
Sonderregelung zur Förderung des Schutzes der
Arbeitnehmerrechte**

Artikel 14

(1) Für die in Artikel 10 genannten Waren mit Ursprung in den Ländern, die über einen Beschluß zur Gewährung der Sonderregelungen unterrichtet worden sind, kann ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses die Sonderregelung gemäß Artikel 10 angewandt werden, sofern eine Bescheinigung der bei der Prüfung des Antrags ordnungsgemäß ermittelten zuständigen Behörden des begünstigten Landes darüber vorgelegt wird, daß bei der Herstellung der betreffenden Waren wie auch bei der Herstellung ihrer Bestandteile in diesem Land oder in einem Land, das Anspruch auf die regionale Kumulierung im Sinne des Artikels 72 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 hat, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 11 Absatz 1 erster Gedankenstrich eingehalten wurden und somit die Sonderregelung für sie in Anspruch genommen werden kann.

(2) Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung trägt je nach Fall den Vermerk:

„IAO-Übereinkommen Nr. 87, Nr. 98 und Nr. 138 —
Titel II der Verordnung (EG) Nr. 2820/98“.

und ist in Feld Nr. 4 des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A oder zusammen mit der in Artikel 90 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Ursprungserklärung auf der Rechnung einzutragen. Diese Bescheinigung wird gemäß Artikel 93 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 von der in Absatz 1 genannten Behörde des begünstigten Landes durch Stempelabdruck bestätigt.

(3) Im Fall der in Artikel 3 genannten Waren berechtigt das Ursprungszeugnis nach Formblatt A oder die Ursprungserklärung auf der Rechnung lediglich zur Anwendung der Sonderregelung, nicht aber zu sonstigen Präferenzbehandlungen.

Artikel 15

(1) Die Bestimmungen des Artikels 81 Absätze 3 bis 6, des Artikels 84 und der Artikel 93 bis 95 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gelten mutatis mutandis für die Bescheinigungen nach Artikel 14.

(2) Die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 14 kann anderen Behörden übertragen werden als denen, die die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ausstellen.

(3) Im Hinblick auf Artikel 94 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 stellt die Kommission in Zusammen-

arbeit mit dem Ausschuß nach Artikel 31 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Antrag auf Sonderpräferenzen bewilligt wird, eine nicht erschöpfende Liste auf, in der Fälle aufgeführt sind, in denen bezüglich der Gewährung der Sonderregelung begründete Zweifel bestehen können. Diese Liste wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(4) a) Die Zollbehörden der Gemeinschaft unterrichten die Kommission, die unverzüglich eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, in der mitgeteilt wird,

- das begründete Zweifel an dem Anspruch auf die als Anreiz konzipierte Sonderregelungen bestehen, und außerdem die betroffenen Waren, Hersteller und Exporteure angegeben werden, wenn das zweite Schreiben gemäß Artikel 94 Absatz 5 der Verordnung (EWG) 2A 2454/93 versandt wird und sich dieses auf die Vergünstigungen bezieht, die aufgrund der vorliegenden Verordnung gewährt werden, oder
- daß für eine bestimmte Ware bestimmter Hersteller und Exporteure kein Anspruch auf die als Anreiz konzipierte Sonderregelung besteht, wenn dies nach dem Verfahren des Artikels 94 der Verordnung (EWG) Nr. 2453/93 festgestellt werden konnte.

b) Eine Zollschuld gilt bis zu dem Betrag, der den gemäß diesem Titel gewährten Vergünstigungen entspricht, als nicht entstanden, sofern sie nicht nach Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Buchstabe a) entstanden ist und nicht Waren, Hersteller und Exporteure betrifft, die in der Bekanntmachung ausdrücklich genannt sind, und sofern nicht die Bedingungen erfüllt sind, die die Anwendung von Artikel 221 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 rechtfertigen.

Abschnitt 4

**Verfahren für die Genehmigung der Sonderregelung zur
Förderung des Umweltschutzes**

Artikel 16

(1) Unbeschadet der nachstehenden Artikel gelten die Ermäßigungen nach Artikel 10 für Waren mit Ursprung in den in Anhang III aufgeführten Ländern, sofern die Behörden dieser Länder die Anwendung der Sonderregelung bei der Kommission schriftlich beantragt und dabei folgende Angaben gemacht haben:

- die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die die ITTO-Normen enthalten; der vollständige Wortlaut dieser Rechtsvorschriften ist zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung in eine Amtssprache der Gemeinschaften als Anhang beizufügen;
- die Maßnahmen, die zur Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften getroffen wurden;
- die Verpflichtung zur Beibehaltung dieser Rechtsvorschriften und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Mitteilung dahin gehend, daß ein begünstigtes Land einen solchen Antrag gestellt hat und daß interessierte natürliche und juristische Personen der Kommission alle zweckdienlichen Informationen hinsichtlich des Antrags übermitteln können; sie setzt eine Frist, innerhalb deren interessierte Personen ihren Standpunkt darlegen können.

Artikel 17

(1) Die Kommission prüft die Anträge der begünstigten Länder und behält sich vor, diesen je nach Inhalt der Anträge von ihr als nützlich erachtete zusätzliche Fragen zu stellen.

(2) Die Kommission holt alle zweckdienlichen Informationen ein und wendet sich gegebenenfalls zu deren Überprüfung an die in Artikel 16 Absatz 2 genannten Personen oder an jede andere natürliche oder juristische Person.

(3) Die Kommission kann in den antragstellenden begünstigten Ländern und in Zusammenarbeit mit ihnen Kontrollen durchführen, um diese Informationen insgesamt oder in Teilen zu überprüfen. Sie fordert die Behörden des betreffenden Landes zur Mitarbeit bei diesen Nachforschungen auf. Die Kommission kann bei der Erfüllung dieser Aufgabe von den Mitgliedstaaten unterstützt werden.

(4) Die Kommission schließt die Prüfung der Anträge spätestens ein Jahr nach deren Eingang ab. Sie kann diese Frist erforderlichenfalls verlängern und unterrichtet den Ausschuß nach Artikel 31 über diese Verlängerung.

(5) Die Kommission unterbreitet die Ergebnisse ihrer Prüfung dem Ausschuß nach Artikel 31.

Artikel 18

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 32

- die Sonderregelung für Waren mit Ursprung in dem antragstellenden Land zu gewähren oder
- dem antragstellenden Land die Sonderregelung nicht zu gewähren, wenn dessen Rechtsvorschriften ihrer Auffassung nach nicht die Gewähr für eine effektive Anwendung der ITTO-Normen bieten.

(2) Die antragstellenden Länder werden von der Kommission über die gemäß Absatz 1 gefaßten Beschlüsse sowie über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unterrichtet.

(3) Beschließt die Kommission, einem Land die Sonderregelung nicht zu gewähren, so erläutert sie dem betreffenden Land auf dessen Ersuchen die Gründe für diesen Beschluß. Ein solcher Dialog erfolgt in enger Abstimmung mit dem Ausschuß nach Artikel 31.

Abschnitt 5

Kontrollverfahren und Methoden der administrativen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Sonderregelung zur Förderung des Umweltschutzes

Artikel 19

(1) Die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A für die in Artikel 10 genannten Waren sowie die in Artikel 90 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Ursprungserklärungen auf der Rechnung tragen je nach Fall den Vermerk:

„Umweltklausel — Titel II der Verordnung (EG) Nr. 2820/98“.

(2) Im Fall der in Artikel 3 genannten Waren berechtigt das Ursprungszeugnis nach Formblatt A oder die Ursprungserklärung auf der Rechnung lediglich zur Anwendung der Sonderregelung, nicht aber zu sonstigen Präferenzbehandlungen.

Abschnitt 6

Weitere gemeinsame Bestimmungen der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen

Artikel 20

(1) Unbeschadet des Artikels 94 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kann einem Land vorübergehend das Recht, die als Anreiz konzipierten Sonderregelungen in Anspruch zu nehmen, vollständig

oder teilweise entzogen werden, wenn ausreichende Beweise dafür vorliegen, daß das betreffende Land seinen Verpflichtungen nach den Artikeln 11 und 16 nicht nachgekommen ist. Die etwaige Anwendung des Artikels 22 bleibt von einer solchen vollständigen oder teilweisen Rücknahme unberührt.

(2) Der Beschluß über die vollständige oder teilweise Rücknahme nach Absatz 1 wird nach dem Verfahren des Artikels 32 gefaßt.

Artikel 21

Die Zollermäßigung nach Artikel 10 darf im Fall der sehr empfindlichen Waren, die in Anhang I Teil 1 aufgeführt sind, 40 % nicht überschreiten.

TITEL III

WIEDEREINFÜHRUNG DER ZOLLSÄTZE DES GEMEINSAMEN ZOLLTARIFS

Abschnitt 1

Vorübergehende Rücknahme

Artikel 22

(1) Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung kann jederzeit vorübergehend vollständig oder teilweise zurückgenommen werden, und zwar in folgenden Fällen:

- a) jegliche Form von Sklaverei oder Zwangsarbeit im Sinne der Genfer Übereinkommen vom 25. September 1926 und 7. September 1956 und der IAO-Übereinkommen Nrn. 29 und 105;
- b) Export von Waren, die in Strafvollzugsanstalten hergestellt werden;
- c) offenkundige Mängel der Zollkontrolle bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse und Ausgangsstoffe) sowie Nichteinhaltung der internationalen Übereinkommen betreffend die Geldwäsche;
- d) betrügerische Praktiken und Unterlassung der vorgesehenen administrativen Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A;
- e) offenkundige Fälle von unlauteren Handelspraktiken eines begünstigten Landes. Die Rücknahme erfolgt in voller Übereinstimmung mit den WTO-Bestimmungen;
- f) offenkundige Fälle von Nichtvereinbarkeit mit den Zielen der internationalen Übereinkommen wie der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO), der Kommission für die Fischerei im Nord-

ostatlantik (NEAFC), der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO).

(2) Die vorübergehende Rücknahme erfolgt nicht automatisch, sondern erst nach Abschluß des Verfahrens gemäß den folgenden Artikeln einschließlich Artikel 26 Absatz 3.

Artikel 23

(1) Fälle, die nach Artikel 22 Absatz 1 eine vorübergehende Rücknahme erforderlich machen könnten, können in den Fällen der Buchstaben d) und f) durch die Kommission selbst festgestellt werden oder in den Fällen der Buchstaben a) bis f) der Kommission von einem Mitgliedstaat oder jedweder natürlichen oder juristischen Person oder jedweder Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die ein Interesse an einer vorübergehenden Rücknahme geltend machen kann, zur Kenntnis gebracht werden. Die Kommission übermittelt diese Informationen unverzüglich allen Mitgliedstaaten.

(2) Konsultationen können entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Antrag der Kommission eingeleitet werden. Sie müssen innerhalb von acht Arbeitstagen nach dem Eingang der in Absatz 1 genannten Information bei der Kommission und in jedem Fall vor einer Rücknahme durch die Gemeinschaft stattfinden.

(3) Die Konsultationen finden in dem Ausschuß nach Artikel 31 statt, der auf Einberufung seines Vorsitzenden zusammentritt, welcher den Mitgliedstaaten unverzüglich alle zweckdienlichen Informationen übermittelt.

(4) Bei den Konsultationen geht es insbesondere um die Prüfung der in Artikel 22 aufgeführten Umstände und um die zu treffenden Maßnahmen.

Artikel 24

(1) Liegen nach Auffassung der Kommission ausreichende Beweise dafür vor, daß im Fall eines begünstigten Landes die Bedingungen des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe d) gegeben sind, so kann sie gegenüber diesem Land für einen Zeitraum von drei Monaten — gegebenenfalls mit einmaliger Verlängerung — alle oder bestimmte Vorteile der vorgesehenen Regelung aussetzen, sofern sie zuvor

- den Ausschuß nach Artikel 31 von ihren Absichten unterrichtet hat;
- die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die nötigen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu treffen;
- im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung darüber veröffentlicht hat, daß hin-

sichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land begründete Zweifel bestehen, die das Recht dieses Landes auf eine weitere Inanspruchnahme der aufgrund dieser Verordnung gewährten Vorteile in Frage stellen können.

(2) Ein Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb von zehn Tagen mit dem Beschluß der Kommission befassen. Der Rat kann innerhalb von 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Am Ende des Aussetzungszeitraums beschließt die Kommission,

- die vorläufige Aussetzung nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 31 zu beenden oder
- Konsultationen gemäß Artikel 23 Absatz 2 über eine vorübergehende Rücknahme der Präferenzen gemäß Artikel 22 Absatz 2 einzuleiten. Bis die Ergebnisse der Konsultationen und der gegebenenfalls aufgrund von Artikel 25 eingeleiteten Untersuchung vorliegen, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 32 die Verlängerung der Aussetzung beschließen.

Artikel 25

(1) Stellt die Kommission nach den Konsultationen gemäß Artikel 23 fest, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so verfährt sie wie folgt:

- a) Sie veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Untersuchung und unterrichtet das betroffene Land. Die Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen sowie die Aufforderung, der Kommission alle zweckdienlichen Informationen zu übermitteln. In der Bekanntmachung wird eine Frist festgesetzt, innerhalb derer die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können.
- b) Sie führt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und in Abstimmung mit dem Ausschuß nach Artikel 31 die Untersuchung durch, die spätestens nach einem Jahr abgeschlossen sein muß. Die Dauer der Untersuchung kann erforderlichenfalls nach demselben Verfahren verlängert werden.

(2) Die Kommission holt alle zweckdienlichen Informationen ein und wendet sich, soweit sie dies nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 31 für angemessen hält, zu deren Überprüfung an die Wirtschaftsteilnehmer und die zuständigen Behörden des betroffenen begünstigten Landes. Zu diesem Zweck kann sie ihren eigenen Sachverständigen entsenden, um an Ort und Stelle die Angaben der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Personen zu überprüfen. Die Kommission bietet den zuständigen Behörden des betroffenen begünstigten Landes Gelegen-

heit zur Zusammenarbeit, die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwicklung dieser Überprüfung ist.

(3) Die Kommission kann hierbei durch Bedienstete des Mitgliedstaats unterstützt werden, auf dessen Gebiet Nachprüfungen vorgenommen werden sollen, soweit dieser Mitgliedstaat darum ersucht hat.

(4) Die Kommission kann die interessierten Parteien anhören. Diese müssen angehört werden, wenn sie innerhalb der Frist, die in der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* festgesetzt wurde, eine solche Anhörung schriftlich beantragen und dabei nachweisen, daß sie voraussichtlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden und daß für ihre Anhörung besondere Gründe sprechen.

(5) Werden die von der Kommission angeforderten Informationen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erteilt oder wird die Untersuchung erheblich behindert, so können Schlußfolgerungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen gezogen werden.

Artikel 26

(1) Nach Abschluß der Untersuchung unterbreitet die Kommission dem Ausschuß nach Artikel 31 einen Bericht mit den Ergebnissen.

(2) Hält die Kommission eine vorübergehende Rücknahme nicht für notwendig, so veröffentlicht sie nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 31 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung über die Einstellung der Untersuchung, in der sie ihre wichtigsten Schlußfolgerungen darlegt.

(3) Hält die Kommission eine vorübergehende Rücknahme für notwendig, so legt sie dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vor, über den dieser innerhalb von 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

Abschnitt 2

Antidumping

Artikel 27

Die Präferenzen werden normalerweise auch für Waren gewährt, die Gegenstand von Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 384/96 ⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 ⁽²⁾

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 (ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

sind, es sei denn, es wird festgestellt, daß bei den entsprechenden Maßnahmen von einer Schädigung und von Preisen ausgegangen wurde, bei denen die dem betreffenden Land eingeräumte Präferenz Zollregelung nicht berücksichtigt wurde. Zu diesem Zweck veröffentlicht die Kommission in einer Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Liste von der Präferenz ausgeschlossenen Waren und Länder.

Abschnitt 3

Schutzklausel

Artikel 28

(1) Wird eine Ware mit Ursprung in einem der in Anhang III genannten Länder oder Gebiete unter Bedingungen eingeführt, die die Gemeinschaftshersteller von gleichartigen oder direkt konkurrierenden Waren in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, so können auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission die Zollsätze des Gemeinsamen Zollsatzes für diese Ware jederzeit wiedereingeführt werden.

(2) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Untersuchung. Die Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen sowie die Aufforderung der Kommission, alle zweckdienlichen Informationen zu übermitteln. In der Bekanntmachung wird eine Frist festgesetzt, innerhalb derer die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können.

(3) Bei der Prüfung, ob ernste Schwierigkeiten bestehen, berücksichtigt die Kommission vor allem die in Anhang VI aufgeführten Elemente, soweit sie verfügbar sind.

(4) Die Kommission beschließt nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 31 innerhalb von 30 Tagen die Wiedereinführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zollsatzes. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb von zehn Tagen mit dem Beschluß der Kommission befassen. In diesem Fall kann der Rat innerhalb von 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(5) Die betroffenen begünstigten Länder werden über derartige Maßnahmen unterrichtet, bevor diese effektiv in Kraft treten.

(6) Ist bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die unverzügliches Handeln erforderlich machen, je nach Sachlage eine Unterrichtung oder eine Prüfung nicht möglich, so kann die Kommission nach entsprechender Benachrichtigung der Mitgliedstaaten jedwede zwingend

notwendige und den in Absatz 1 genannten Gegebenheiten angemessene Maßnahme treffen, um dieser Situation zu begegnen.

(7) Die Anwendung der Schutzklauseln nach Artikel 43 des Vertrags im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und nach Artikel 113 des Vertrags im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik sowie aller anderen Schutzklauseln, die gegebenenfalls Anwendung finden, bleibt von den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze unberührt.

TITEL IV

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 29

(1) Bei der Anwendung von Präferenzzollsätzen bezeichnet der Begriff „Gemeinsamer Zollsatz“ den niedrigsten Zollsatz in Spalte 3 oder Spalte 4 von Teil 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zollsatz⁽¹⁾, wobei den Anwendungszeiträumen Rechnung zu tragen ist, die in dieser Spalte genannt sind oder auf die dort Bezug genommen wird. Ein Zollsatz, der im Rahmen eines Tarifkontingents festgesetzt wurde, wird nicht gesenkt.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden die gemäß dieser Verordnung berechneten endgültigen Präferenzzollsätze auf die erste Dezimale abgerundet.

(3) Führt die Berechnung der Präferenzzollsätze gemäß Absatz 2 zu einem der nachstehenden Zollsätze, so werden die fraglichen Präferenzzollsätze der Zollbefreiung gleichgestellt:

- bei Wertzollsätzen 1 % oder weniger,
- bei spezifischen Zöllen 0,5 EUR oder weniger für jeden in Euro berechneten Betrag.

(4) Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in den Anhängen ist die präferentielle Senkung im Hinblick auf Waren der Kapitel 1 bis 24 immer dann auf Wertzollsätze beschränkt, wenn Zollsätze einen Wertzollsatz und einen oder mehrere spezifische Zollsätze umfassen. Umfassen Zollsätze einen Wertzollsatz mit einem Höchst- und einem Mindestzollsatz, so gilt die präferentielle Senkung

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2261/98 (ABl. L 292 vom 30.10.1998, S. 1).

auch für den Höchst- und den Mindestzollsatz. Umfassen sie mehr als einen spezifischen Zollsatz, so gilt die präferentielle Senkung für all diese Zollsätze.

(5) Die infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur erforderlichen Anpassungen der Anhänge I, II, VII und VIII werden nach dem Verfahren des Artikels 32 Absätze 1 und 2 beschlossen.

Artikel 30

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften binnen sechs Wochen nach jedem Quartalsende ihre statistischen Angaben über die Waren, die in dem Bezugsquartal in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und für die die in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt wurden. Diese nach KN-Code und gegebenenfalls Taric-Code übermittelten Angaben sind nach Ursprungsland, Wert, Menge und den gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Einheiten gemäß den Definitionen in der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates ⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission ⁽²⁾ aufzuschlüsseln.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf deren Ersuchen spätestens am elften Tag jedes Monats Angaben über die Warenmengen, für die diese Präferenzen in den vorausgegangenen Monaten gewährt wurden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um zu gewährleisten, daß diese Bestimmungen eingehalten werden.

Artikel 31

(1) Der mit Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 eingesetzte Ausschuß für die allgemeinen Präferenzen, nachstehend „Ausschuß“ genannt, kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung prüfen, die sein Vorsitzender entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

(2) Er prüft anhand eines Jahresberichts der Kommission die Einhaltung des Grundsatzes der Wirkungsneutralität dieses Schemas sowie etwaige von der Kommission entweder nach dem Verfahren des Artikels 32 beabsichtigte oder dem Rat vorgeschlagene Maßnahmen, die die strikte Einhaltung dieses Grundsatzes gewährleisten sollen.

(3) Er prüft ferner anhand eines Jahresberichts der Kommission die Wirkung der Sonderregelungen in Bezug auf

Drogen einschließlich der Fortschritte, die die in Anhang V genannten Länder in der Drogenbekämpfung erzielt haben, sowie gegebenenfalls die vollständige oder teilweise Aussetzung der Vergünstigungen nach Artikel 7, die die Kommission im Fall unzulänglicher Fortschritte nach dem Verfahren des Artikels 32 und nach Konsultierung des betreffenden begünstigten Landes beabsichtigt.

(4) Er prüft anhand eines Jahresberichts der Kommission auch die Wirkung der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen, einschließlich der von den begünstigten Ländern erzielten Fortschritte, sowie die Maßnahmen, die zur Behebung der festgestellten Mängel vorgesehen sind. Diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 32 verabschiedet.

Artikel 32

(1) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(2) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die drei Monate von der Befassung des Rates an nicht überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33

(1) Die Kommission trifft die nötigen haushaltstechnischen Maßnahmen, um den durch das Schema begünstig-

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 374/98 (ABl. L 48 vom 19.2.1998, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 114 vom 8.5.1996, S. 7.

ten Ländern, vor allem den am wenigsten entwickelten, durch eine angemessene technische Hilfe die Nutzung der Vorteile des Schemas sowie generell ihren Zugang zum Weltmarkt zu erleichtern, unter anderem auch durch Mittel der Informatik.

(2) Die Kommission trifft außerdem die nötigen haushaltstechnischen Maßnahmen für die Anwendung sämtlicher Bestimmungen der Titel II und III dieser Verordnung.

Artikel 34

(1) Anwendungen gemäß den Artikeln 3 oder 11 der Verordnung (EG) Nr. 1154/98 gelten als Anwendungen gemäß Artikel 11 bzw. 16 der vorliegenden Verordnung.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 3281/94 wird bis zum 30. Juni 1999 verlängert; Anhang I jener Verordnung wird durch den Teil des Anhangs I der vorliegenden Verordnung ersetzt, der die Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten

Nomenklatur betrifft. Anhang V der vorliegenden Verordnung (EG) Nr. 3281/94 wird durch Anhang V der vorliegenden Verordnung ersetzt.

(3) Die Geltungsdauer des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 wird bis zum Auslaufen der vorliegenden Verordnung verlängert.

(4) Die in der Verordnung (EG) Nr. 522/97 des Rates vom 24. März 1997 zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus der Union Myanmar enthaltenen Verweise auf die Verordnungen (EG) Nr. 3281/94 und (EG) Nr. 1256/96 gelten mutatis mutandis als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 35

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Sie gilt vom 1. Juli 1999 bis zum 31. Dezember 2001, mit Ausnahme des Artikels 34 Absatz 2, der ab 1. Januar 1999 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARTENSTEIN

ANHANG I ⁽¹⁾ ⁽²⁾WARENEMPFINDLICHKEITSKATALOG ⁽³⁾

TEIL 1

Sehr empfindliche Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
0101 20 10	Esel, lebend
	Forellen, andere als der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> :
0301 91 90	— lebend
0302 11 90	— frisch oder gekühlt
0303 21 90	— gefroren
	Filets:
0304 10 11	— von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i>
0304 20 11	
0304 20 55	— von Seehechten der <i>Merluccius</i> -Arten, gefroren
0304 20 56	
0304 20 58	
0304 20 59	— von Seehechten der <i>Urophycis</i> -Arten, gefroren
	Anderes Fischfleisch:
0304 90 47	— von Seehechten der <i>Merluccius</i> -Arten
0304 90 49	— von Seehechten der <i>Urophycis</i> -Arten
ex 0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Orchideen, geschnitten, frisch, vom 1. Juni bis 31. Oktober
0701 90 51	Kartoffeln, frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 15. Mai
	Speisezwiebeln, Schalotten, Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> -Arten, frisch oder gekühlt:
0703 10	— Speisezwiebeln und Schalotten
0703 90 00	— Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> -Arten
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohllarten der Gattung <i>Brassica</i> , frisch oder gekühlt
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt

⁽¹⁾ Für Kapitel 1 bis 24 gilt: Wenn die Zölle einen Wertzollsatz und einen oder mehrere spezifische Zollsätze enthalten, wird die Präferenzbehandlung auf den Wertzollsatz beschränkt. Wenn die Zölle einen Wertzollsatz mit einem Mindest- und einem Höchstzollsatz enthalten, bezieht sich die Präferenzbehandlung auch auf den Mindest- und Höchstzollsatz.

⁽²⁾ Keine Präferenzbehandlung für die Waren des Kapitels 3 und der KN-Codes 1604, 1605 und 1902 20 10 mit Ursprung in Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Grönland, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine und Usbekistan. Wenn sie mehr als einen spezifischen Zollsatz enthalten, bezieht sich die Präferenzbehandlung auf alle diese spezifischen Zollsätze.

⁽³⁾ Unbeschadet der Regeln für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist davon auszugehen, daß der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich eine indikative Bedeutung hat, da das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Präfix „ex“ wird das Präferenzsystem sowohl durch den KN-Code als auch durch die entsprechende Beschreibung bestimmt. Erzeugnisse, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufgehoben oder vorübergehend ausgesetzt wurden, sind lediglich aus Gründen der Vereinfachung aufgeführt.

KN-Code	Warenbezeichnung
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
ex 0709 10 00	— Artischocken, vom 1. Juli bis 31. Oktober
0709 20 00	— Spargel
0709 30 00	— Auberginen
0709 40 00	— Sellerie, ausgenommen Knollensellerie
0709 51	— Pilze
0709 60 10	— Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
0709 70 00	— Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde
0709 90 10	— Salate (ausgenommen solche der Arten <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten))
0709 90 20	— Mangold und Karde
0709 90 40	— Kapern
0709 90 50	— Fenchel
	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710 10 00	— Kartoffeln
0710 21 00	— Hülsengemüse, auch ausgelöst
0710 22 00	
0710 29 00	
0710 30 00	— Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde
0710 80 10	— Oliven
0710 80 51	— Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
0710 80 61	— Pilze
0710 80 69	
0710 80 80	— Artischocken
0710 80 95	— anderes
0710 90 00	— Mischungen von Gemüse
	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:
0711 10 00	— Speisezwiebeln
0711 20 10	— Oliven, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt ^(a)
0711 30 00	— Kapern
0711 40 00	— Gurken und Cornichons
0711 90 40	— Pilze
0711 90 60	
0711 90 90	— Mischungen von Gemüse
	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet:
0712 20 00	— Speisezwiebeln
0712 30 00	— Pilze und Trüffeln

^(a) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung
0712 90 30	— Tomaten
0712 90 50	— Karotten und Speisemöhren
	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:
0802 11 90	— Mandeln, andere als bittere, in der Schale
0802 21 00	— Haselnüsse (Corylus-Arten)
0802 22 00	
0802 40 00	— Eßkastanien (Castanea-Arten)
0803 00 11	Mehlbananen, frisch
0803 00 90	Bananen, einschließlich Mehlbananen, getrocknet
0804 20	Feigen, frisch oder getrocknet
0804 30 00	Ananas, frisch oder getrocknet
	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:
	— Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:
ex 0805 20 10	— — vom 1. März bis 31. Oktober
ex 0805 20 30	
ex 0805 20 50	
ex 0805 20 70	
ex 0805 20 90	
ex 0806 10 10	Tafeltrauben, frisch, vom 1. Januar bis 20. Juli und vom 21. November bis 31. Dezember, andere als der Sorte „Empereur“ (Vitis vinifera c.v), vom 1. bis 31. Dezember:
	— andere Weintrauben, frisch:
0806 10 93	— — vom 1. Januar bis 14. Juli
0806 10 95	— — vom 15. Juli bis 31. Oktober
0806 10 97	— — vom 1. November bis 31. Dezember
	Weintrauben, getrocknet:
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger:
0806 20 11	— — Korinthen
0806 20 12	— — Sultaninen
0806 20 18	— — andere
	— andere:
0806 20 91	— — Korinthen
0806 20 98	— — andere
0807 11 00	Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch
0807 19 00	

KN-Code	Warenbezeichnung
	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:
0808 10 10	— Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember
	— Birnen:
0808 20 10	— — Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember
ex 0808 20 50	— — andere, vom 1. Mai bis 30. Juni
0808 20 90	— Quitten
	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:
ex 0809 10 00	— Aprikosen/Marillen, vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Dezember
ex 0809 20 95	— Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), vom 1. Januar bis 20. Mai und vom 11. August bis 31. Dezember
ex 0809 30 10 ex 0809 30 90	— Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), vom 1. Januar bis 10. Juni vom 1. Oktober bis 31. Dezember
ex 0809 40 05 0809 40 40	— Pflaumen, vom 1. Januar bis 10. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Dezember
	Andere Früchte, frisch:
	— Erdbeeren:
0810 10 05	— — vom 1. Januar bis 30. April
0810 10 80	— — vom 1. August bis 31. Dezember
0810 20 90	— Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren
0810 30	— schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren
0810 40 50	— Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>
0810 50	— Kiwifrüchte
0810 90 40	— Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas
	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
	— Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:
	— — mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0811 20 11	— — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
	— — andere:
0811 20 31	— — — Himbeeren

KN-Code	Warenbezeichnung
0811 20 39	— — schwarze Johannisbeeren
0811 20 59	— — Brombeeren und Maulbeeren
	— andere:
	— — mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
	— — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:
0811 90 11	— — — — tropische Früchte und tropische Nüsse
0811 90 19	— — — — andere
	— — andere:
0811 90 80	— — — Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)
	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:
0812 10 00	— Kirschen
0812 20 00	— Erdbeeren
0812 90 10	— Aprikosen/Marillen
0812 90 20	— Orangen
0812 90 50	— schwarze Johannisbeeren
0812 90 60	— Himbeeren
0812 90 70	— Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse
	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:
0813 10 00	— Aprikosen/Marillen
0813 20 00	— Pflaumen
0813 30 00	— Äpfel
0813 40 10	— Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen
	— Mischungen:
0813 50 19	— — Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806, mit Pflaumen
0813 50 91	— — andere Mischungen von getrockneten Früchten
0813 50 99	
0904 20 10	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet:
	— Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
1108 20 00	Inulin
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1514	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

KN-Code	Warenbezeichnung
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fisch- eiern gewonnen:
1604 13 11	— Sardinen in Olivenöl
1702 50 00	Chemisch reine Fructose
1704 10 11	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT, in Streifen
	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:
1806 10 30	— Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
1806 10 90	— — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr
	— andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:
1806 20 10	— — mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 31 GHT oder mehr
1806 20 30	— — mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT
1806 20 50	— — andere, mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr
	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
1902 11 00	— Eier enthaltend
1902 19	— andere
1904 20 10	Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken
	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:
2001 10 00	— Gurken und Cornichons
2001 20 00	— Speisezwiebeln
2001 90 50	— Pilze
2001 90 65	— Oliven
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
	— Kartoffeln:
2004 10 10	— — gegart, jedoch nicht weiter zubereitet
2004 10 99	— — andere als in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
	— anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse:
2004 90 10	— — Zuckermais (Zea mays var. saccharata)
2004 90 50	— — Erbsen (Pisum sativum) und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten)
2004 90 91	— — Zwiebeln, nur gegart
2004 90 98	— — andere, einschließlich Mischungen

KN-Code	Warenbezeichnung
	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2005 10 00	— Gemüse, homogenisiert
2005 20	— Kartoffeln
2005 40 00	— Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)
2005 51 00	— Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)
2005 59 00	
2005 60 00	— Spargel
2005 80 00	— — Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):
	— mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:
2006 00 31	— — Kirschen
2006 00 35	— — tropische Früchte und tropische Nüsse
2006 00 38	— — andere
	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt:
2007 10 10	— homogenisierte Zubereitungen, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
	— andere:
2007 91	— — von Zitrusfrüchten
	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	— Ananas:
2008 20 51	— — ohne Zusatz von Alkohol
2008 20 59	
2008 20 71	
2008 20 79	
2008 20 91	
2008 20 99	
	— Zitrusfrüchte:
	— — mit Zusatz von Alkohol:
	— — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:
2008 30 11	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
	— — — andere:
2008 30 31	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 30 39	— — — — andere
	— — ohne Zusatz von Alkohol:
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:

KN-Code	Warenbezeichnung
2008 30 51	— — — — Segmente von Pampelmusen und Grapefruits
2008 30 55	— — — — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten
2008 30 59	— — — — andere
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 30 75	— — — — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten
2008 30 79	— — — — andere
2008 30 91	— — — ohne Zusatz von Zucker
2008 30 99	
	— Birnen:
	— — mit Zusatz von Alkohol:
	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
	— — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:
2008 40 11	— — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
	— — — — andere:
2008 40 21	— — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 40 29	— — — — — andere
	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 40 39	— — — — andere als mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
	— Kirschen:
	— — mit Zusatz von Alkohol:
	— — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:
2008 60 11	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
	— — — andere:
2008 60 31	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 60 39	— — — — andere
2008 60 59	— — andere als Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), ohne Zusatz von Alkohol
2008 60 69	
2008 60 79	
2008 60 99	
	— Pfirsiche:
2008 70 11	— — mit Zusatz von Alkohol
2008 70 31	
2008 70 39	
2008 70 59	

KN-Code	Warenbezeichnung
	— Erdbeeren:
	— — mit Zusatz von Alkohol:
	— — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:
2008 80 11	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
	— — — andere:
2008 80 31	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 80 39	— — — — andere
	— — ohne Zusatz von Alkohol:
2008 80 50	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg
2008 80 70	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
	— — — ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:
2008 80 91	— — — — 4,5 kg oder mehr
2008 80 99	— — — — weniger als 4,5 kg
	— andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:
	— — Mischungen:
	— — — ohne Zusatz von Alkohol:
	— — — — ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:
	— — — — — weniger als 4,5 kg:
2008 92 97	— — — — — von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 98	— — — — — andere
	— — andere:
	— — — mit Zusatz von Alkohol:
2008 99 23	— — — — Weintrauben, ausgenommen Weintrauben mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
	— — — — andere:
	— — — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:
	— — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:
2008 99 25	— — — — — Passionsfrüchte und Guaven
2008 99 26	— — — — — Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas

KN-Code	Warenbezeichnung
2008 99 28	— — — — — andere — — — — — andere: — — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:
2008 99 36	— — — — — tropische Früchte — — — ohne Zusatz von Alkohol: — — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
2008 99 43	— — — — — Weintrauben
2008 99 45	— — — — — Pflaumen
2008 99 46	— — — — — Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden — — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 99 53	— — — — — Weintrauben
2008 99 55	— — — — — Pflaumen
2008 99 61	— — — — — Passionsfrüchte und Guaven
2008 99 62	— — — — — Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tama- rinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas
2008 99 68	— — — — — andere — — — ohne Zusatz von Zucker:
2008 99 72	— — — — — Pflaumen
2008 99 74	
2008 99 79	
2008 99 99	— — — — — andere Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol: — Orangensaft: — — gefroren: — — mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C:
2009 11 19	— — — — anderer als mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht
2009 11 91	— — — mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C
2009 11 99	— — anderer als gefroren: — — mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C:
2009 19 19	— — — — anderer als mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht — — — mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C:

KN-Code	Warenbezeichnung
2009 19 91	— — — — mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT
2009 20 19	— Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits
2009 20 91	
2009 20 99	
	— Saft aus anderen Zitrusfrüchten:
	— — mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C:
2009 30 19	— — — anderer als mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht
2009 30 31	— — mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C
2009 30 39	
2009 30 51	
2009 30 55	
2009 30 59	
2009 30 91	
2009 30 95	
2009 30 99	
	— Ananassaft:
	— — mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C:
2009 40 19	— — — anderer als mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht
2009 40 30	— — mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C
2009 40 91	
2009 40 93	
2009 40 99	
	— Apfelsaft:
	— — mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C:
2009 70 19	— — — mit einem Wert von mehr als 22 € für 100 kg Eigengewicht
2009 70 30	— — mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C
2009 70 91	
2009 70 93	
2009 70 99	
	— Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen:
	— — mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C:
	— — — Birnensaft:

KN-Code	Warenbezeichnung
2009 80 19	— — — — anderer als mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht — — mit einer Dichte von 1,33 g/cm³ oder weniger bei 20 °C: — — — Birnensaft:
2009 80 50	— — — — mit einem Wert von mehr als 18 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend — — — — anderer:
2009 80 61	— — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT
2009 80 63	— — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger
2009 80 69	— — — — — keinen zugesetzten Zucker enthaltend — — — anderer: — — — — mit einem Wert von mehr als 30 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend:
2009 80 73	— — — — — aus tropischen Früchten — — — — anderer: — — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:
2009 80 83	— — — — — — aus Passionsfrüchten und Guaven
2009 80 84	— — — — — — aus Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas
2009 80 86	— — — — — — anderer — — — — — keinen zugesetzten Zucker enthaltend:
2009 80 97	— — — — — — aus tropischen Früchten
2009 80 99	— — — — — — anderer — Mischungen von Säften: — — mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm³ bei 20 °C: — — — Mischungen aus Apfel- und Birnensaft:
2209 90 19	— — — — andere als mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht — — — andere:
2009 90 29	— — — — andere als mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht — — mit einer Dichte von 1,33 g/cm³ oder weniger bei 20 °C: — — — Mischungen aus Apfel- und Birnensaft:

KN-Code	Warenbezeichnung
2009 90 39	— — — — andere als mit einem Wert von 18 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT
2009 90 41	— — — andere als Mischungen aus Apfel- und Birnensaft
2009 90 49	
2009 90 51	
2009 90 59	
2009 90 71	
2009 90 73	
2009 90 79	
2009 90 92	
2009 90 94	
2009 90 95	
2009 90 96	
2009 90 97	
2009 90 98	
	Hefen, lebend:
2102 10 31	— Backhefen
2102 10 39	
	Wasser und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:
2202 90 91	— mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von weniger als 0,2 GHT
2206 00 10	Tresterwein
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
2209 00 11	Weinessig
2209 00 19	
	Weintrub/Weingeläger:
2307 00 19	— anderer als mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr
	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	— Traubentrester:
2308 90 19	— — anderer als mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr

KN-Code	Warenbezeichnung
	Tabak, unverarbeitet:
2401 10 10	— Tabak, nicht entrippt
2401 10 20	
2401 10 41	
2401 10 60	
2401 20 10	— Tabak, teilweise oder ganz entrippt
2401 20 20	
2401 20 41	
2401 20 60	
2401 20 70	
3823 70 00	Technische Fettalkohole
ex Kapitel 50	Seide, ausgenommen Waren der Positionen 5001 00 00 und 5002 00 00
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Roßhaar, ausgenommen Waren der Position 5105
ex Kapitel 52	Baumwolle, ausgenommen Waren der Position 5203 00 00
Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe, Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente
Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern
Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe, Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue, Seilerwaren
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen, Tapisserien, Posamentierwaren, Stickereien
Kapitel 59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken
Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenezusammenstellungen; Altwaren und Lumpen
7202	Ferrolegierungen

TEIL 2

Empfindliche Erzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung
	Pferde, lebend:
	— andere als reinrassige Zuchttiere:
0101 19 90	— — andere als zum Schlachten
0101 20 90	— Maultiere und Maulesel, lebend
	Ziegen, lebend:
0104 20 10	— reinrassige Zuchttiere ^(a)
	Andere Tiere, lebend:
0106 00 10	— Hauskaninchen
0106 00 20	— Tauben
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch oder gekühlt:
0206 80 91	— andere als zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
0206 90 91	
	Lebern, gefroren:
0207 14 91	— von Hühnern
0207 27 91	— von Truthühnern
0207 36 89	— von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, andere als Fettlebern von Gänsen und Enten
	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt, oder gefroren:
0208 10 11	— von Hauskaninchen
0208 10 19	
0208 90 10	— von Haustauben
0208 90 60	— von Rentieren
0208 90 80	— andere

^(a) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung
	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:
	— Fleisch:
0210 90 10	— — von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet
	— Schlachtnebenerzeugnisse:
0210 90 49	— — von Rindern, andere als Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch
0210 90 60	— — von Schafen oder Ziegen
0210 90 80	— — andere, andere als Geflügellebern
0302 65 20	Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>), frisch oder gekühlt
0303 79 87	Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>), gefroren
	Fischfilets, gefroren:
0304 20 61	— von Dornhaien und Katzenhaien (<i>Squalus acanthias</i> und <i>Scyliorhinus</i> -Arten)
0304 20 69	— von anderen Haien
0304 20 91	— vom Neeseeländischen Grenadier (<i>Macruronus novaezealandiae</i>)
ex 0304 20 96	— andere: vom Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)
	Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert:
ex 0305 30 90	— andere: von Fischen der Art <i>Clupea ilisha</i> , in Salzlake
	Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert:
	— andere als Kabeljau:
0305 59 70	— Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)
	Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake:
0305 69 30	— Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)
ex 0305 69 90	— andere: Fisch der Art <i>Clupea ilisha</i> , in Salzlake
	Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> -Arten):
0307 31 10	— lebend, frisch oder gekühlt
0307 39 10	— andere
	Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten):
	— lebend, frisch oder gekühlt:

KN-Code	Warenbezeichnung
0307 41 91	— — Loligo-Arten, Ommastrephes sagittatus
	— gefroren:
0307 49 31	— — Loligo vulgaris
0307 49 33	— — Loligo pealei
0307 49 35	— — Loligo patagonica
0307 49 38	— — andere
0307 49 51	— — Ommastrephes sagittatus
0307 49 91	— andere als gefroren:
	— — Loligo-Arten, Ommastrephes sagittatus
	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:
0403 10 51	— in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form
0403 10 53	
0403 10 59	
0403 10 91	— andere
0403 10 93	
0403 10 99	
	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch
0403 90 71	(einschließlich Rahm):
0403 90 73	— aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Nüssen
0403 90 79	
0403 90 91	
0403 90 93	
0403 90 99	
0405 20 10	Milchstreichfette, mit einem Fettgehalt von 75 GHT oder weniger
0405 20 30	
0407 00 90	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht, andere als von Hausgeflügel
0509 00 90	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs, andere als roh
	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke:
0601 10	— ruhend
	— im Wachstum oder in Blüte:
0601 20 30	— — Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen
0601 20 90	— — andere
	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel:
0602 20 90	— Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, andere als Reben, bewurzelt, auch gepropft

KN-Code	Warenbezeichnung
0602 30 00	— Rhododendren (Azaleen)
0602 40	— Rosen
0602 90 10	— Pilzmycel
0602 90 30	— Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen
	— andere Freilandpflanzen:
	— — Bäume und Sträucher:
0602 90 41	— — — Forstgehölze:
0602 90 49	— — — andere als bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen
0602 90 51	— — — Freilandstauden
0602 90 59	— — — andere
	— Zimmerpflanzen:
0602 90 70	— — bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)
0602 90 91	— — Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)
0602 90 99	— — andere
0604 99 90	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, andere als frisch oder nur getrocknet
	Gemüse, frisch oder gekühlt:
0701 10 00	— Kartoffeln, andere als Frühkartoffeln vom 1. Januar bis 15. Mai
0701 90 10	
0701 90 59	
0701 90 90	
0709 60 99	— Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
0709 90 31	— — — Oliven, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt ^(a)
0709 90 90	— — anderes
	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710 40 00	— Zuckermais
0710 80 59	— Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:
0711 90 10	— Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack

^(a) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung
0711 90 30	— Zuckermais
0711 90 70	— anderes
	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet:
0712 90 05	— getrocknete Kartoffeln
0712 90 90	— andere
	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:
0713 50 00	— Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)
0713 90	— andere
	Süßkartoffeln, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet:
0714 20 90	— Süßkartoffeln, andere als frisch, ganz oder zum menschlichen Verzehr
0802 32 00	Walnüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale
0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet
0804 40 90	Avocadofrüchte, vom 1. Juni bis 30. November
0805 30 90	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i>), frisch oder getrocknet
0809 40 90	Schlehen, frisch
	Andere Früchte, frisch:
0810 20 10	— Himbeeren
	— Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> :
0810 40 30	— — Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>
0810 40 90	— — andere
0810 90 85	— — andere
	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
	— Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:
0811 20 19	— — andere als mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
0811 20 51	— — — rote Johannisbeeren
	— andere:
0811 90 50	— — Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>
0811 90 70	— — Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i>
0812 90 95	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:
0812 90 95	— andere

KN-Code	Warenbezeichnung
0813 40 30	Birnen, getrocknet
0901 12 00	Kaffee, nicht geröstet, entkoffeiniert
0901 90 90	Kaffeemittel mit Kaffeegehalt
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln
	Mehl, Grieß und Pulver:
1106 10 00	— von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713
1106 30	— von Erzeugnissen des Kapitels 8
1208 10 00	Mehl von Sojabohnen
1209 11 00	Samen von Rüben, zur Aussaat
1209 19 00	
1210	Hopfen (Blütenzapfen), Lupulin
	Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne:
1212 10 10	— Johannisbrot
1212 10 99	— Johannisbrotkerne, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert
1214 90 10	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken
	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:
1302 13 00	— von Hopfen
1302 20	— Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
1501 00 90	Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503
1502 00 90	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen
1503 00 19	Schmalzstearin und Oleostearin
1503 00 90	Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl
	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1504 10 10	— Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen, mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger
1504 20 10	Feste Fraktionen, von Fischen
ex 1504 30 10	Andere feste Fraktionen, von Meeressäugetieren, ausgenommen von Walöl
1505 10 00	Wollfett, roh
1508	Erdnußöl und seine Fraktionen, nicht chemisch modifiziert
	Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen:
1513 19	— andere als rohes Öl
	Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen:
1513 29	— andere

KN-Code	Warenbezeichnung
1515 11 00 1515 19	Leinöl und seine Fraktionen
1515 21 1515 29	Maisöl und seine Fraktionen
1515 30 90	Rizinusöl und seine Fraktionen
1515 50	Sesamöl und seine Fraktionen
	Andere pflanzliche Fette und fette Öle sowie deren Fraktionen:
	— Tabaksamenöl:
1515 90 29	— — rohes Öl, anderes
1515 90 39	— — andere als rohe Öle, andere
	andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen, rohe Fette und Öle:
1515 90 40	— zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln ^(a)
1515 90 51 1515 90 59	— andere
	Andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen, andere als rohe:
1515 90 60	— zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln ^(a)
1515 90 91 1515 90 99	— andere
	Tierische und pflanzliche Fett und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
1516 10	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen
	Pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
1516 20 91 1516 20 95 1516 20 96 1516 20 98	— andere als hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen
1518 00 10	Linoxyn
	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln ^(a) :
1518 00 31	— roh
1518 00 39	— andere

^(a) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung
1518 00 91	Andere tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen
1518 00 99	andere: — andere
1522 00 10	Degras
1522 00 91	Öldraß und Soapstock
1601 00 10	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse Fische, zubereitet oder haltbar gemacht: — Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:
1604 11 00	— — Lachse
1604 13 90	— — Sardinen, Sardinellen und Sprotten:
1604 15 11	— — Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>
1604 15 19	— — andere:
1604 19 10	— — — Salmoniden, ausgenommen Lachse
1604 19 50	— — — Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>
1604 19 91	— — — andere, Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren — Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:
1604 20 05	— — Surimizubereitungen
1064 20 10	— — — Lachse
1604 20 30	— — — Salmoniden, ausgenommen Lachse
ex 1604 20 50	— — — Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> und Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>
1605 90 90	Andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
1702 90 10	Chemisch reine Maltose Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade): — Kaugummi:
1704 10 19	— — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT, andere als in Streifen
1704 10 91	— — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr
1704 10 99	
1704 90	— andere als Kaugummi

KN-Code	Warenbezeichnung
1803	Kakaomasse
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl
	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:
1806 20 70	— „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen
	— andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:
1806 20 80	— — Kakaoglasur
1806 20 95	— — andere
1806 31 00 1806 32	— andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln
1806 90	— andere kakaohaltige Zubereitungen
	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt:
1901 10 00	— Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
1901 90 11 1901 90 19 1901 90 99	— andere
	Teigwaren, gefüllt:
1902 20 91	— gekocht
1902 20 99	— andere
1902 30	Andere Teigwaren
1902 40	Couscous
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1904 10	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt
1904 20 91	Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Mais
1904 90	Andere Lebensmittelzubereitungen
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:
2001 90 30	— Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2001 90 40	— Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr

KN-Code	Warenbezeichnung
2001 90 70	— Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
2001 90 75	— Rote Rüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i>)
2001 90 85	— Rotkohl
2001 90 91	— tropische Früchte und tropische Nüsse
2001 90 96	— andere
	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:
2004 10 91	— Kartoffeln, andere als gegart, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
	— anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
2004 90 30	— — Sauerkraut, Kapern und Oliven
	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:
2005 70	— Oliven
2005 90 10	— Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> mit brennendem Geschmack
2005 90 30	— Kapern
2005 90 50	— Artischocken
2005 90 60	— Karotten
2005 90 70	— Mischungen von Gemüsen
2005 90 75	— Sauerkraut
2005 90 80	— andere
	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:
2008 11 10	— Erdnußbutter
2008 11 92	— Erdnüsse, andere als Erdnußbutter
2008 11 94	
2008 11 96	
2008 11 98	
2008 30 71	— Segmente von Pampelmusen und Grapefruits
	— Mischungen:
2008 92 51	— — ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker
2008 92 59	
2008 92 72	
2008 92 74	
2008 92 76	
2008 92 78	
	— andere, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker:
2008 99 85	— — Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2008 99 91	— — Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr

KN-Code	Warenbezeichnung
	Orangensaft, anderer als gefroren, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20° C:
2009 19 99	— anderer als der mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT
2009 80 95	— Saft aus der Frucht der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i>
2101 12 92 2101 12 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten von Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee
2101 30	Geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus
	Hefen, lebend:
2102 10 10	— ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)
2102 10 90	— andere
2102 20 11	Hefen, nicht lebend, in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
2103 10 00	— Sojasoße
2103 20 00	— Tomatenketchup und andere Tomatensoßen
2103 30 90	— Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
2103 90 90	— andere Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen, zusammengesetzte Würzmittel
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen, zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2105 00	Speiseeis
	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 90 10	— „Käsefondue“ genannte Zubereitungen ^(a)
2106 90 20	— zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen
2106 90 92 2106 90 98	— andere als Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt
2202 10 00	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen
	Andere nichtalkoholhaltige Getränke:
2202 90 10	— keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend
	— andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404:

^(a) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung
2202 90 95	— — 0,2 GHT oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT
2202 90 99	— — 2 GHT oder mehr
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
2206 00 31	Andere gegorene Getränke; Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, andere als Tresterwein
2206 00 39	
2206 00 51	
2206 00 59	
2206 00 81	
2206 00 89	
	Branntwein, Likör und andere Spirituosen:
2208 50	— Gin und Genever
2208 60 11	— Wodka
2208 60 19	
2208 60 91	
2208 60 99	
2208 70	— Likör
2208 90 11	— Arrak
2208 90 19	
	— anderer Branntwein und andere Spirituosen, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
	— — 2 Litern oder weniger:
2208 90 57	— — — andere
2208 90 69	— — — andere Spirituosen
	— — mehr als 2 l:
2208 90 74	— — — Branntwein, anderer als Obstbranntwein
2208 90 78	— — — andere Spirituosen
	— Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt:
2208 90 91	— — 2 l oder weniger
2208 90 99	— — mehr als 2 l
2209 00 91	Speiseessig, ausgenommen Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von: ...
2209 00 99	
	Tabak, nicht entrippt:
2401 10 70	— „dark-air-cured“ Tabak
2402 20	Zigaretten, Tabak enthaltend
2402 90 00	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabakersatzstoffen
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen

KN-Code	Warenbezeichnung
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wäßriger Lösung
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid
2818 10	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich
2819	Chromoxide und -hydroxide
ex 2820	Manganoxide, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2820 90 10
2823 00 00	Titanoxide
2825 80 00	Antimonoxide
2827 10 00	Ammoniumchlorid
2830 10 00	Natriumsulfide
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite), Phosphate und Polyphosphate
2836 20 00	Dinatriumcarbonat
2836 40 00	Kaliumcarbonate
2836 60 00	Bariumcarbonat
2841 61 00	Kaliumpermanganat
2849 20 00	Carbide des Siliciums
2849 90 30	Carbide des Wolframs
2850 00 70	Silicide
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe
ex 2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Positionen 2905 43 00, 2905 44 und 2905 45 00
	Naphthole und ihre Salze:
2907 15 90	— andere
2907 22 10	Hydrochinon
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich), ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2912 41 00	Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzylaldehyd)
2914 11 00	Aceton
2914 21 00	Campher
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

KN-Code	Warenbezeichnung
2916 12	Ester der Acrylsäure
2917 11 00	Oxalsäure, ihre Salze und Ester
2917 36 00	Terephthalsäure und ihre Salze
2918 14 00	Citronensäure
2918 15 00	Salze und Ester der Citronensäure
2918 22 00	O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester
2921	Verbindungen mit Aminofunktion
2922	Amine mit Sauerstofffunktionen
2924 29 30	Paracetamol (INN)
2926 10 00	Acrylnitril
2930 90 12	Cystein
2930 90 14	Cystin
2930 90 16	Derivate des Cysteins oder des Cystins
2930 90 20	Thiodiglycol (INN) (2,2'-Thiodiethanol)
2932 12 00	2-Furaldehyd (Furfural)
2932 13 00	Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol
2932 21 00	Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine
2933 61 00	Melamin
2935 00 90	Sulfonamide
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:
3103 10	— Superphosphate
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate, Caseinleime
3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht

KN-Code	Warenbezeichnung
3817	Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 und 2902
3823 12 00	Ölsäure
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen
3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen
3903	Polymere des Styrols, in Primärformen
3904	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenisierter Olefine, in Primärformen
3907 60 00	Polyethylenterephthalat
3907 99	Andere Polyester, andere als ungesättigt
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage
3921 90 19	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen, andere als aus Zellkunststoff, aus Polyester, andere als gewellte Folien und Platten
3923 21 00	Säcke und Beutel (einschließlich Tüten), aus Polymeren des Ethylens
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk
4013	Luftschläuche aus Kautschuk
ex Kapitel 41	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, mit Ausnahme der Waren der Teile 3 und 4 und ausgenommen Waren der Positionen 4104 10 91, 4105 11 91, 4105 11 99, 4105 12, 4105 19, 4106 11 90, 4106 12 00, 4106 19 00, 4107 10 10, 4107 29 10 und 4107 90 10
4203	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder
4410	Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz
4418 10 4418 20 10 4418 30 10	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parkettafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz

KN-Code	Warenbezeichnung
4420 10 11 4420 90 11 4420 90 19 4420 90 91	Hölzer und Einlegearbeit (Intarsien und Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94
4503	Waren aus Naturkork
4601 99 10	Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, ausgenommen solche aus pflanzlichen Stoffen; andere Erzeugnisse aus Geflechten oder ähnlichen Waren der Position 4601 10
4602 90 00	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen
4820 10 30	Briefpapierblöcke und Notizblöcke, Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium
4903 00 00	Bilder-alben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder
4905 10 00	Globen
4908	Abziehbilder aller Art
4909 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
6907	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage
6911	Keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände, aus Porzellan
6912 00	Geschirr, andere Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände, andere als aus Porzellan
6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
7313 00 00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl

KN-Code	Warenbezeichnung
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 7601
8102 93 00	Draht aus Molybdän
8108 90 30	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Titan
8108 90 50	Bleche, Bänder und Folien, aus Titan
8108 90 70	Rohre aus Titan
8108 90 90	Andere Waren aus Titan
8109 90 00	Andere Waren aus Zirkonium
8112 30 90	Germanium, andere als in Rohform, andere als Pulver, Abfälle und Schrott
8112 99 30	Niob (Columbium), Rhenium
8401	Kernreaktoren, nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung
8410	Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen
8414	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter
8427	Gabelstapler, andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren
ex 8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln, andere als Waren der Position 8452 10
8509	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor
8516 29 91	Andere elektrische Heizgeräte, mit eingebautem Ventilator
8516 31	Haartrockner
8516 40	Elektrische Bügeleisen
8516 50 00	Mikrowellengeräte
8516 60 70	Grillgeräte und Bratgeräte
8516 71 00	Kaffeemaschinen und Teemaschinen
8516 72 00	Brotröster (Toaster)

KN-Code	Warenbezeichnung
8516 79 80	Andere Elektrowärmegeräte, andere als Warmhalteplatten und Friteusen
8519	Plattenteller, Schallplattenspieler, Kassettenabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert, ausgenommen Waren der Positionen 8527 19 00, 8527 32 10 und 8527 90 10
ex 8528	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät, ausgenommen Waren der Position 8528 13 00; Videomonitor und Videoprojektoren
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt
8531	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530
8534 00	Gedruckte Schaltungen
8540	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras)
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken, Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer
8703	Personenfahrzeuge und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen

KN-Code	Warenbezeichnung
8704 21 8704 22 8704 23 8704 31 8704 32 8704 90 00	Lastkraftwagen
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser) für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen
8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor
9009	Photokopierapparate mit optischem System oder solche, die nach dem Kontaktverfahren arbeiten, sowie Thermokopierapparate
9013	Flüssigkristallanzeigen, die anderweit als Waren nicht genauer erfaßt sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in Kapitel 90 anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte
9101	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
9102	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ) ausgenommen Uhren der Position 9101
9103	Uhren mit Kleinuhr-Werk
9105	Andere Uhren
9201	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur
9404	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegemattzen, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen
9503	Anderes Spielzeug, maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen

TEIL 3

Halbempfindliche Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
	Fische, lebend:
	— andere als Zierfische:
	— — andere:
ex 0301 99 90	— — — Seefische: Haie (<i>Squalus</i> -Arten), Heringshaie (<i>Lamna cornubica</i> ; <i>Isurus nasus</i>), Schwarzer Heilbutt (<i>Rheinhardtius hippoglossoides</i>), Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)
	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:
0302 21 10	— Schwarzer Heilbutt (<i>Rheinhardtius hippoglossoides</i>)
0302 21 30	— Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)
0302 22 00	— Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)
0302 62 00	— Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)
0302 63 00	— Köhler (<i>Pollachius virens</i>)
	— Haie:
0302 65 50	— — Katzenhaie (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)
0302 65 90	— — andere
	— andere:
	— — Seefische:
0302 69 33	— — — Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten), andere als der Art <i>Sebastes marinus</i>
0302 69 41	— — — Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)
0302 69 45	— — — Leng (<i>Molva</i> -Arten)
0302 69 51	— — — Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)
0302 69 85	— — — Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)
0302 69 86	— — — Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)
0302 69 92	— — — Rosa Kingklipp (<i>Genypterus blacodes</i>)
0302 69 99	— — — andere
0302 70 00	— Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, frisch oder gekühlt
	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:
0303 31 10	— Schwarzer Heilbutt (<i>Rheinhardtius hippoglossoides</i>)

KN-Code	Warenbezeichnung
0303 31 30	— Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)
0303 33 00	— Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)
0303 39 10	— Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)
0303 72 00	— Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)
0303 73 00	— Köhler (<i>Pollachius virens</i>)
0303 75	— Haie
	— andere:
	— — Seefische:
0303 79 37	— — — Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten), andere als der Art <i>Sebastes marinus</i>
0303 79 45	— — Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)
0303 79 51	— — Leng (<i>Molva</i> -Arten)
	— — Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> :
0303 79 60	— — — vom 1. Januar bis 14. Februar
0303 79 62	— — — vom 16. Juni bis 31. Dezember
0303 79 83	— — Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)
0303 79 85	— — Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)
0303 79 92	— — Neuseeländischer Grenadier (<i>Macruronus novaezealandiae</i>)
0303 79 93	— — Rosa Kingklipp (<i>Genypterus blacodes</i>)
0303 79 94	— — Fische der Arten <i>Pelotreis flavilatus</i> und <i>Peltorhamphus novaezealandiae</i>
0303 79 96	— — andere
0303 80 90	— Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch
	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch oder gekühlt:
	— anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert):
	— — andere als von Süßwasserfischen:
ex 0304 10 98	— — — andere als Heringslappen: von Haien (<i>Squalus</i> -Arten), vom Schwarzen Heilbutt (<i>Rheinhardtius hippoglossoides</i>), vom Atlantischen Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>), vom Heringshai (<i>Lamna cornubica</i> , <i>Isurus nasus</i>)
	Gefrorene Fischfilets:
	— vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> :
0304 20 21	— — vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>

KN-Code	Warenbezeichnung
0304 20 29	— — andere
0304 20 31	— vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)
0304 20 33	— vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)
0304 20 37	— vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten), andere als der Art <i>Sebastes marinus</i>
0304 20 41	— vom Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)
0304 20 43	— vom Leng (<i>Molva</i> -Arten)
0304 20 71	— von Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)
0304 20 73	— von Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)
0304 20 87	— vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)
0304 90 39	Fischfleisch, gefroren: — vom Kabeljau der Art <i>Gadus ogac</i> und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>
0304 90 41	— vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)
0304 90 45	— vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)
0304 90 57	— vom Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)
0304 90 59	— vom Blauen Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)
0304 90 97	— andere
0305 69 50	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutsch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>), gesalzen oder in Salzlake Krebstiere, gefroren:
0306 11	— Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)
0306 12	— Hummer (<i>Homarus</i> -Arten) — Garnelen:
0306 13 10	— — Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i>
0306 13 40	— — Rosa Geißelgarnelen (<i>Parapenaeus langirostris</i>)
0306 13 50	— — Geißelgarnelen (<i>Penaeus</i> spp.)
0306 13 80	— — andere
0306 14	— Krabben
0306 19 10	— Süßwasserkrebse
0306 19 90	— andere einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar

KN-Code	Warenbezeichnung
	Krebstiere, nicht gefroren:
0306 21 00	— Langusten (Palinurus-Arten, Panulirus-Arten, Jasus-Arten)
0306 22	— Hummer (Homarus-Arten)
0306 23 10 0306 23 90	— Garnelen, andere als der Gattung Crangon
0306 24	— Krabben
	— andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren:
0306 29 10	— — Süßwasserkrebse
ex 0306 29 90	— — andere: Puerulus-Arten
	Weichtiere, auch ohne Schale, und wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:
	— Austern:
0307 10 90	— — andere als flache Austern (Ostrea-Arten), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger
0307 21 00 0307 29	— Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen Pecten, Chlamys oder Placopecten
0307 31 90 0307 39 90	— Miesmuscheln (Perna Arten)
0307 41 10	— Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma und Sepiola-Arten) lebend, frisch oder gekühlt
0307 41 99	— Kalmare, andere als Loligo-Arten oder als Ommastrephes sagittatus, lebend, frisch oder gekühlt
0307 49 01 0307 49 11 0307 49 18	— Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola-Arten), gefroren
	— andere Tintenfische und Kalmare, andere als gefroren:
0307 49 71	— — Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, und Sepiola-Arten), getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
0307 49 99	— — Kalmare, andere als Loligo-Arten oder als Ommastrephes sagittatus, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
0307 51 00 0307 59	— Kraken (Octopus-Arten)
	— andere:
0307 91 00	— — lebend, frisch oder gekühlt
	— andere, gefroren:
0307 99 13	— — Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae

KN-Code	Warenbezeichnung
0307 99 18	— — andere wirbellose Wassertiere
0307 99 90	— andere, andere als gefroren
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0602 10 90	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, andere als von Reben Freilandpflanzen: — Bäume und Sträucher, andere als Forstgehölze:
0602 90 45	— — bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen
0603 10 15	Orchideen, geschnitten, frisch, vom 1. Juni bis 31. Oktober Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken:
0604 10 90	— Moose und Flechten, andere als Rentierflechte — andere, frisch:
0604 91 21 0604 91 29	— — Weihnachtsbäume
0604 91 49	— — Zweige von Nadelgehölzen, andere als von Nordmannstannen (<i>Abies nordmanniana</i> (Stev.) Spach) und von Nobilistannen (<i>Abies procera</i> Rehd.)
0604 91 90	— — andere
0802 12 90	Mandeln, andere als bittere, ohne Schale, frisch oder getrocknet
0802 31 00	Walnüsse, in der Schale, frisch oder getrocknet Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet:
0804 40 20	— vom 1. Januar bis 31. Mai
0804 40 95	— vom 1. Dezember bis 31. Dezember
0805 40	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0811 20 90	— Loganbeeren, weiße Johannisbeeren und Stachelbeeren
0811 90 31 0811 90 39	— andere als mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT — andere als mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0811 90 85	— — tropische Früchte und tropische Nüsse
0811 90 95	— — — andere

KN-Code	Warenbezeichnung
0812 90 40	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806) getrocknet:
0813 40 50	— Papaya-Früchte
0813 40 70	— Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas
0813 40 95	— andere
	— — Mischungen von getrockneten Früchten, andere als solche der Positionen 0801 bis 0806:
0813 50 12	— — — ohne Pflaumen
0813 50 15	
0813 50 31	— — Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802
0813 50 39	
0901 21 00	Kaffee, geröstet
0901 22 00	
0905 00 00	Vanille
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
0910 40 13	Thymian, anderer als Feldthymian (<i>Thymus serpyllum</i>), weder gemahlen noch sonst zerkleinert
0910 40 19	Thymian, gemahlen oder sonst zerkleinert
0910 40 90	Lorbeerblätter
0910 91 90	Mischungen, gemahlen oder sonst zerkleinert
0910 99 99	Andere, gemahlen oder sonst zerkleinert, andere als Mischungen
1209 21 00	Samen von Luzernen
	Samen von Futterpflanzen, ausgenommen Samen von Rüben:
1209 29 80	— andere
1209 30 00	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden
1209 91	Samen von Gemüsen
1209 99 91	Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30 00
1209 99 99	andere
	Palmöl und seine Fraktionen, nicht chemisch modifiziert:
1511 10 90	— rohes Öl, anderes als zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1511 90	— andere

KN-Code	Warenbezeichnung
1513 11	Kokosöl (Kopraöl), roh
1513 21	Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, roh
1521 90 99	Bienenwachs und andere Insektenwachse, andere als roh
1603 00 10	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert::
1604 15 90	— Makrelen der Art <i>Scomber australasicus</i>
1604 19 92	— Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)
1604 19 93	— Köhler (<i>Pollachius virens</i>)
1604 19 94	— Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)
1604 19 95	— Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)
1604 19 98	— andere
	Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:
ex 1604 20 90	— geräucherter Köhler, Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>), Indopazifische Makrele (<i>Scomber australasicus</i>) und Flodlampret, fein zerkleinert
1604 30	Kaviar und Kaviarersatz
	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:
1605 10 00	— Krabben
1605 20	— Garnelen
1605 30 90	— Hummer
1605 40 00	— andere Krebstiere
1605 90 11	— Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> -Arten, <i>Perna</i> -Arten), in luftdicht verschlossenen Behältnissen
1605 90 19	— Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> -Arten, <i>Perna</i> -Arten), andere als in luftdicht verschlossenen Behältnissen
1605 90 30	— Weichtiere, andere als Miesmuscheln
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
1806 10 15	— keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 65 GHT
1806 10 20	

KN-Code	Warenbezeichnung
1902 20 10	Teigwaren, gefüllt, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend
	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:
2001 90 20	— Früchte der Gattung Capsicum mit brennendem Geschmack
2001 90 60	— Palmherzen
	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), andere als Ingwer:
	— andere als mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:
2006 00 91	— — tropische Früchte und tropische Nüsse
2006 00 99	— — andere
	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt:
2007 10 91	— homogenisierte Zubereitungen:
2007 10 99	— — andere als mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:
2008 19	— Schalenfrüchte und andere Samen, andere als Erdnüsse
2008 91 00	— Palmherzen
	— Mischungen:
	— — mit Zusatz von Alkohol:
	— — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:
2008 92 12	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder
2008 92 14	weniger
2008 92 32	— — — mit einem Zuckergehalt von 9 GHT oder weniger
2008 92 34	
2008 92 36	
2008 92 38	
	— — ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol:
2008 92 92	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts
2008 92 93	von 4,5 kg oder mehr
2008 92 94	
2008 92 96	
2008 99 11	— — — Ingwer, mit Zusatz von Alkohol
2008 99 19	
	— andere:
	— — mit Zusatz von Alkohol:
	— — — mit einem Zuckergehalt von 9 GHT oder weniger:

KN-Code	Warenbezeichnung
2008 99 38 2008 99 40	— — — — andere, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
	— — — ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
2008 99 47 2008 99 49	— — — — andere als Ingwer, Weintrauben, Pflaumen, Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden
	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen), nicht gegoren:
	— mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C:
2009 80 36 2009 80 38	— — mit einem Wert von mehr als 30 € für 100 kg Eigengewicht
	— — mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C:
2009 80 71	— — — Kirschsafft mit einem Wert von mehr als 30 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend
	— — andere, mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht:
2009 80 88 2009 80 89	— — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger
2009 80 96	— — Kirschsafft, keinen zugesetzten Zucker enthaltend
2101 11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee
2102 30 00	Zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2302 50 00	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Hülsenfrüchten
2309 10 90	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend
	Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:
2309 90 91	— ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert
2309 90 93	— Vormischungen
2309 90 95 2309 90 97	— andere
	Tabak, unverarbeitet:
2401 10 30 2401 10 49 2401 10 50 2401 10 80 2401 10 90	— Tabak, nicht entrippt

KN-Code	Warenbezeichnung
2401 20 30 2401 20 49 2401 20 50 2401 20 80 2401 20 90	— Tabak, teilweise oder ganz entrippt
2401 30 00	Tabakabfälle
2402 10 00	Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums
2825 10 00	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze
2827 32 00	Aluminiumchlorid
2834 10 00	Nitrite
2904 20 00	Nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate der Kohlenwasserstoffe
2914 22 00	Cyclohexanon, Methylcyclohexanone
2916 11 10	Acrylsäure
2916 14	Ester der Methacrylsäure
2917 12 10	Adipinsäure und ihre Salze
2917 14 00	Maleinsäureanhydrid
2917 32 00	Dioctylorthophthalate
2917 35 00	Phtahlsäureanhydrid
2918 21 00	Salicylsäure und ihre Salze
2918 29 10	Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester
2924 10 00	Acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse
2924 21	Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse
2924 29 90	Andere Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion
2927 00 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen
2929 10	Isocyanate
2930 40 90	Methionin, anderes als Methionin (INN)
2930 90 70	Andere organische Thioverbindungen, andere als Waren der Positionen 2930 90 12 bis 2930 90 50
2940 00 90	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Ether und Ester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939, andere Rhamnose, Raffinose und Mannose

KN-Code	Warenbezeichnung
3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen
3906 10 00	Polymethyl-Methacrylat
3907 10 00	Polyacetale
3908	Polyamide in Primärformen
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk
ex 4106	Ziegen- oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109, mit Ausnahme von Waren der Positionen 4106 11 90, 4106 12 00 und 4106 19 00
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen
4204 00	Waren zu technischen Zwecken, aus Leder oder rekonstituiertem Leder
4205 00 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder
ex Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren, mit Ausnahme der Waren des Teils 2
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
ex Kapitel 69	Keramische Waren, mit Ausnahme der Waren des Teils 2
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren, mit Ausnahme der Waren des Teils 2
7117	Phantasieschmuck
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl, mit Ausnahme der Waren der Teile 2 und 4
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus, mit Ausnahme der Waren der Position 7801
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus, mit Ausnahme der Waren der Positionen 7901 und 7903

KN-Code	Warenbezeichnung
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus, mit Ausnahme der Waren des Teils 2 und der Positionen 8101 10 00, 8101 91 10, 8102 10 00, 8102 91 10, 8104 11 00, 8104 19 00, 8107 10 10, 8108 10, 8109 10 10, 8110 00 11, 8112 20 31, 8112 30 20, 8112 91 10, 8112 91 31, 8112 91 81, 8112 91 89 und 8113 00 20
Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
8406	Dampfturbinen
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird
ex 8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415, mit Ausnahme der Waren der Position 8418 99
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen
8443	Druckmaschinen und -apparate, einschließlich Tintenstrahldruckmaschinen (ausgenommen solche der Position 8471); Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung
8451	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneider oder Auszacken von Geweben
8453	Maschinen und Apparte zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen

KN-Code	Warenbezeichnung
8454	Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe
8455	Metallwalzwerke und Walzen dafür
8456	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung
8459	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458
8460	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigarbeiten von Metallen, Hartmetallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461
8461	Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen, und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen, gesinterten Hartmetallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen
8462	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen (Metallcarbiden), vorstehend nicht genannt
8463	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets
8467	Von Hand zu führende Werkzeuge, mit Druckluft, Hydraulik oder eingebautem nichtelektrischem Motor betrieben
8468	Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten
8469	Schreibmaschinen und Textverarbeitungsmaschinen
8470	Rechenmaschinen und Geräte zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, in Taschenformat, mit Rechenfunktion; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen
8472	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)

KN-Code	Warenbezeichnung
8473	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen) erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparte oder Geräte der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe
ex 8517	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer und Telekommunikationsgeräte für Trägerfrequenzsysteme oder für digitale drahtgebundene Systeme, ausgenommen Waren der Position 8517 19 10
8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen, Hörer, auch mit Mikrophonen kombiniert; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Standbild-Videokameras und andere Videokameraaufnahmegeräte
8526	Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergereäte
8532	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung gebaut (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713
8715 00	Kinderwagen und Teile davon
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen

KN-Code	Warenbezeichnung
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)
9005	Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie)
9006	Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539)
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten
9008	Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion
9012	Andere als optische Mikroskope, Diffraktographen
9014	Komпасse, einschließlich Navigationskomпасse; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte, ausgenommen Waren der Positionen 9014 10 10, 9014 20 13, 9014 20 18 und 9014 90 10
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Komпасse; Entfernungsmesser
9016 00	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten
9033 00 00	Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitals 90
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, mit Ausnahme der Waren des Teils 2
ex Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente, mit Ausnahme der Waren des Teils 2

TEIL 4

Nichtempfindliche Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
	Pferde, lebend:
	— andere als reinrassige Zuchttiere:
0101 19 10	— — zum Schlachten ^(a)
	Fleisch von Schweinen, anderes als von Hausschweinen:
	— frisch oder gekühlt:
0203 11 90	— — ganze oder halbe Tierkörper
0203 12 90	— — Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen
0203 19 90	— — anderes
	— gefroren:
0203 21 90	— — ganze oder halbe Tierkörper
0203 22 90	— — Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen
0203 29 90	— — anderes
	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse:
	— von Rindern, frisch oder gekühlt:
	— — andere als zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen:
0206 10 91	— — — Lebern
0206 10 99	— — — andere
	— von Rindern, gefroren:
0206 21 00	— — Zungen
0206 22 90	— — Lebern
0206 29 99	— — andere
	— von Schweinen, andere als von Hausschweinen, andere als zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen:
0206 30 90	— — frisch oder gekühlt
	— — gefroren:
0206 41 99	— — — Lebern
0206 49 99	— — — andere
	— von Schafen oder Ziegen, andere als zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen:

^(a) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung
0206 80 99	— — frisch oder gekühlt
0206 90 99	— — gefroren
0207 34	Fettlebern, frisch oder gekühlt
	Fettlebern, gefroren:
0207 36 81	— — von Gänsen
0207 36 85	— — von Enten
	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren:
0208 10 90	— von Kaninchen, andere als Hauskaninchen, oder von Hasen
0208 20 00	— Froschschenkel
	— von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen):
0208 90 20	— — von Wachteln
0208 90 40	— — andere
0301 10 90	Zierfische, Seefische, lebend
	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:
	— Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen:
0505 10 90	— — andere als roh
0505 90 00	— andere
0601 20 10	Zichorienpflanzen und -wurzeln, ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212
0602 20 10	Reben, bewurzelt, auch gepfropft
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken:
	— Zweige von Nadelgehölzen, frisch:
0604 91 41	— — von Nordmannstannen (<i>Abies nordmanniana</i> (Stev.) Spach) und von Nobilistannen (<i>Abies procera</i> Rehd.)

KN-Code	Warenbezeichnung
0604 99 10	— — andere, nur getrocknet Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:
0713 10	— Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)
0713 20 00	— Kichererbsen
0713 31 00	— Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)
0713 32 00	
0713 33	
0713 39 00	
0713 40 00	— Linsen
0714 20 10	Süßkartoffeln, frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr ^(a)
0714 90 90	Topinambur und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, Mark des Sagobaumes, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:
0802 50 00	— Pistazien
0802 90 50	— Pinienkerne
0802 90 60	— Queensland-Nüsse
0802 90 85	— andere
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet
0807 20 00	Papaya-Früchte, frisch
0812 90 30	Papaya-Früchte, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
0901 11 00	Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert
0901 90 10	Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen
0902 10 00	Grüner Tee (nicht fermentiert), in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger
0904 12 00	Pfeffer der Gattung Piper, gemahlen oder sonst zerkleinert Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:
0904 20 39	— andere Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert
0904 20 90	— gemahlen oder sonst zerkleinert

^(a) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung
0908 10 90	Muskatnüsse, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden
0908 20 90	Muskatblüte, gemahlen oder sonst zerkleinert
0909 10 90	Sternanisfrüchte
0910 20	Safran
0910 91 10	Mischungen im Sinne der Anmerkung 1b zu diesem Kapitel, weder gemahlen noch sonst zerkleinert
0910 99 91	Andere Gewürze, weder gemahlen noch sonst zerkleinert
	Samen von Futterpflanzen, zur Aussaat:
1209 22	— Samen von Klee (<i>Trifolium</i> -Arten)
1209 23	— Samen von Schwingel
1209 24 00	— Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)
1209 25	— Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.)
1209 26 00	— Samen von Wiesenlieschgras
1209 29 10	— Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten <i>Poa palustris</i> L. und <i>Poa trivialis</i> L.; Samen von Gemeinem Knautgras (<i>Dactylis glomerata</i> L.); Samen von Straußgras (<i>Agrostis</i> -Arten)
1209 29 50	— Samen von Lupinen
1211 10 00	Süßholzwurzeln, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert
1211 90 30	Tonkabohnen, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert
1212 10 91	Johannisbrotkerne, ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert
1212 30 00	Steine und Kerne von Aprikosen/Marillen, Pfirsichen oder Pflaumen
1212 99 10	Zichorienwurzeln der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art
1302 12 00	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, von Süßholzwurzeln
1302 31 00	Agar-Agar
1302 32 10	Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen
1501 00 11	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz), zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln ^(a)
1503 00 30	Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet, zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln ^(a)
1505 90 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin, ausgenommen Wollfett, roh

^(a) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1511 10 10	Palmöl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln ^(a)
	Andere pflanzliche Fette und fette Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1515 40 00	— Tungöl (Holzöl)
1515 60 90	— Jojobaöl, anderes als rohes Öl
1515 90 10	— Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen
1516 20 10	Hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)
1518 00 95	Ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen
1521 10 90	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), andere als roh
	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:
	— andere als Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist:
1522 00 99	— — andere als Öldraß und Soapstock
1603 00 30	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg
1801 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet
1901 20 00	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905
	Lebensmittelzubereitungen:
1901 90 91	— andere, kein MilCHFett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404
	— Ananas:
2008 20 19	— — mit Zusatz von Alkohol, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, mit einem Zuckergehalt von 17 GHT oder weniger
2008 20 39	
2101 20 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate
2101 20 92	
2101 20 98	
	Hefen, nicht lebend:
2102 20 19	— andere

^(a) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung
2102 20 90	Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002)
2103 30 10	Senfmehl
2201 10	Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen
2203 00	Bier aus Malz
	Branntwein, Likör und andere Spirituosen:
2208 20 26 2208 20 29 2208 20 86 2208 20 89	— Branntwein aus Wein und Traubentrester
2208 30 11 2208 30 19	— „Bourbon“-Whisky ^(a)
2208 30 32	— „malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger
2208 30 52 2208 30 58	— „blended“-Whisky
2208 30 72	— anderer „Scotch“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger
2208 30 82 2208 30 88	— anderer Whisky
2208 90 33 2208 90 38	— Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein (ausgenommen Likör)
	— anderer Branntwein (ausgenommen Likör):
2208 90 48	— — Obstbranntwein, anderer als Calvados, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger
2208 90 71	— — Obstbranntwein in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l
2308 90 90	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, andere als Eicheln, Roßkastanien, und Trester
2309 90 10	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren
2519 90 10	Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

^(a) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen, mit Ausnahme der Waren der Teile 2 und 3 und der Positionen, 2804 69 00, 2805 11 00, 2805 19 00, 2805 21 00, 2805 22 00, 2805 30, 2805 40 10, 2818 20 00, 2818 30 00, ex 2844 30 11 (Cermets roh, Bearbeitungsabfälle und Schrott von an U 235 abgereichertem Uran), 2844 30 19, ex 2844 30 51 (Cermets roh, Bearbeitungsabfälle und Schrott von Thorium), 2845 10 00 und 2845 90 10
ex Kapitel 29	Anorganische chemische Erzeugnisse mit Ausnahme der Waren der Teile 2 und 3 und der Positionen 2905 43 00 und 2905 44
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitten; Tinten, mit Ausnahme der Waren der Teile 2 und 3 und der Positionen 3201 20 00, 3201 90 20, ex 3201 90 90 (Eukalyptustannate), ex 3201 90 90 (Tanninderivate des Gambierstrauchs und der Myrobolanen) und ex 3201 90 90 (andere Tannate pflanzlichen Ursprungs)
Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel
Kapitel 34	Seifen, organische, grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver, und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke, Klebstoffe; Enzyme mit Ausnahme der Waren der Teile 2 und 3 und der Positionen 3502 11 90, 3502 19 90, 3502 20 91, 3502 20 99, 3502 90 70, 3505 10 10, 3505 10 90 und 3505 20
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe
Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, mit Ausnahme der Waren der Teile 1 und 2 und der Positionen 3809 10 und 3824 60
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus, mit Ausnahme der Waren der Teile 2 und 3
Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, mit Ausnahme der Waren der Teile 2 und 3
ex 4107	Leder von anderen Tieren, enthaart, Leder von haarlosen Tieren, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109, mit Ausnahme der Waren der Positionen 4107 10 10, 4107 29 10 und 4107 90 10

KN-Code	Warenbezeichnung
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art
4206	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle, mit Ausnahme der Waren des Teils 2
ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren, mit Ausnahme der Waren des Teils 2
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, mit Ausnahme der Waren des Teils 2
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen, Waren aus Menschenhaaren
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus, Phantasieschmuck; Münzen, mit Ausnahme der Waren des Teils 3
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl, mit Ausnahme der Waren des Teils 1 und der Positionen 7201 10 11, 7201 10 19, 7201 10 30, 7201 20 00, 7201 50 90, 7206, 7218 10 00 und 7224 10 00
7301	Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen, und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl

KN-Code	Warenbezeichnung
7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl
7316 00 00	Schiffsanker, Draggen und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
7317 00	Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, mit Ausnahme der Waren der Teile 2 und 3
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektronische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte, mit Ausnahme der Waren der Teile 2 und 3
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge oder ortsfestes Gleismaterial, Teile davon, mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswegen
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
ex Kapitel 90	Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte, Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte, mit Ausnahme der Waren der Teile 2 und 3

KN-Code	Warenbezeichnung
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon
9403 40	Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art
9403 80 00	Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe
9403 90	Teile
9406 00	Vorgefertigte Gebäude
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör, mit Ausnahme der Waren des Teils 2
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren, mit Ausnahme der Waren des Teils 2

ANHANG II

TEIL I

Liste der in den Artikeln 3 und 4 genannten Sektoren und Länder ^(a)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
Kapitel 1 und 2	Lebende Tiere; Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	Argentinien Brasilien Uruguay
Kapitel 3 1604 1605 1902 20 10	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere; Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen; Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht; Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	Thailand
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Argentinien ⁽¹⁾ Mexiko
Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	China
Kapitel 6 bis 8	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels; Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden; genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Chile Mexiko Thailand
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	Brasilien
Kapitel 10 und 11	Getreide; Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen	Malaysia ⁽¹⁾
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	China ⁽¹⁾ Ukraine
Kapitel 13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge	Brasilien ⁽¹⁾ Chile ⁽¹⁾

^(a) Unbeschadet der Regeln für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist davon auszugehen, daß der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich eine indikative Bedeutung hat, da das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird.

⁽¹⁾ Anwendung des Artikels 4 Absatz 1.

KN-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	Indonesien Malaysia Philippinen
Kapitel 16 bis 23 mit Ausnahme der KN-Codes 1604, 1605 und 1902 20 10	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren; Zucker und Zuckerwaren; Kakao und Zubereitungen aus Kakao; Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren, Zubereitungen von Gemüse, Früchten und anderen Pflanzenteilen; verschiedene Lebensmittelzubereitungen; Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	Argentinien Brasilien Thailand
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakerzeugnisse	Brasilien
Kapitel 25 bis 27	Mineralische Stoffe	Saudi-Arabien Rußland Libyen ⁽¹⁾
Kapitel 28 Kapitel 29 Kapitel 30 Kapitel 32 Kapitel 33 Kapitel 34 Kapitel 35 Kapitel 36 Kapitel 37 Kapitel 38	Chemische Produkte, ausgenommen Düngemittel	China ⁽¹⁾
Kapitel 31	Düngemittel	Belarus Kasachstan Rußland Ukraine Chile ⁽¹⁾
Kapitel 39 und 40	Kunststoffe und Kautschuk	Malaysia Tailand
Kapitel 41	Häute und Leder	Argentinien Brasilien Indien Pakistan
Kapitel 42 und 43	Ledewaren und Pelzfelle	China Indien Pakistan Thailand
Kapitel 44 bis 46	Holz	Malaysia Indonesien
Kapitel 47 bis 49	Papier	Brasilien ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Anwendung des Artikels 4 Absatz 1.

KN-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
Kapitel 50 bis 60	Spinnstoffe	Indien Pakistan
Kapitel 61 bis 63	Bekleidung	Malaysia Thailand Macau China ⁽¹⁾
Kapitel 64 bis 67	Schuhe	Brasilien Thailand China Indonesien
Kapitel 68 bis 70	Glas und Keramik	China ⁽¹⁾
Kapitel 71	Schmuck und Edelmetalle	Thailand Brunei Kasachstan
7202 11 7202 99 11 7207 11 11 7207 11 14 7207 11 16 7207 12 10 7207 19 11 7207 19 14 (*) 7207 19 16 (*) 7207 19 31 7207 20 11 7207 20 15 7207 20 17 7207 20 32 7207 20 51 7207 20 55 (*) 7207 20 57 7207 20 71 7208 10 00 (*) 7208 25 00 (*) 7208 26 00 (*) 7208 27 00 (*) 7208 36 00 (*) 7208 37 (*) 7208 38 (*) 7208 39 (*) 7208 40 (*) 7208 51 10 7208 51 30 (*) 7208 51 50 (*) 7208 51 91 (*) 7208 51 99 (*) 7208 52 10 7208 52 91 (*) 7208 52 99 (*) 7208 53 10 7208 53 90 (*) 7208 54 (*) 7208 90 10 (*) 7209 15 00 7209 16 (*) 7209 17 (*) 7209 18 (*) 7209 25 00 7209 26 (*) 7209 27 (*) 7209 28 (*)	EGKS-Waren	Brasilien Mexiko Albanien ⁽²⁾ Ukraine ⁽²⁾ Belarus ⁽²⁾ Moldau ⁽²⁾ Rußland ⁽²⁾ Georgien ⁽²⁾ Armenien ⁽²⁾ Aserbaidtschan ⁽²⁾ Kasachstan ⁽²⁾ Turkmenistan ⁽²⁾ Usbekistan ⁽²⁾ Tadschikistan ⁽²⁾ Kirgisistan ⁽²⁾ Südafrika ⁽²⁾ China ⁽³⁾

⁽¹⁾ Anwendung des Artikels 4 Absatz 1.⁽²⁾ Anwendung des Artikels 3 Absatz 2.⁽³⁾ China ist nur ausgeschlossen für die mit einem Sternchen versehenen Waren, und zwar gemäß Artikel 3 Absatz 2.

KN-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
7209 90 10 (*)		
7210 11 10 (*)		
7210 12 11 (*)		
7210 12 19 (*)		
7210 20 10 (*)		
7210 30 10 (*)		
7210 41 10 (*)		
7210 49 10 (*)		
7210 50 10 (*)		
7210 61 10 (*)		
7210 69 10 (*)		
7210 70 31 (*)		
7210 70 39 (*)		
7210 90 31 (*)		
7210 90 33 (*)		
7210 90 38 (*)		
7211 13 00		
7211 14 10 (*)		
7211 14 90		
7211 19 20 (*)		
7211 19 90		
7211 23 10 (*)		
7211 23 51		
7211 29 20 (*)		
7211 90 11 (*)		
7212 10 10 (*)		
7212 10 91 (*)		
7212 20 11 (*)		
7212 30 11 (*)		
7212 40 10 (*)		
7212 40 91 (*)		
7212 50 31 (*)		
7212 50 51 (*)		
7212 60 11 (*)		
7212 60 91		
7213 10 00 (*)		
7213 20 00		
7213 91 10 (*)		
7213 91 20		
7213 91 41 (*)		
7213 91 49 (*)		
7213 91 70		
7213 91 90		
7213 99 10 (*)		
7213 99 90		
7214 20 00 (*)		
7214 30 00		
7214 91 10 (*)		
7214 91 90		
7214 99 10 (*)		
7214 99 31 (*)		
7214 99 39 (*)		
7214 99 50 (*)		
7214 99 61 (*)		
7214 99 69 (*)		
7214 99 80 (*)		
7214 99 90		
7215 90 10 (*)		
7216 10 00		
7216 21 00		
7216 22 00		
7216 31		
7216 32		
7216 33		
7216 40		
7216 50		
7216 99 10		
7218 91 11		
7218 91 19		
7218 99 11		

KN-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
7218 99 20		
7219 11 00		
7219 12		
7219 13		
7219 14		
7219 21		
7219 22		
7219 23 00		
7219 24 00		
7219 31 00		
7219 32		
7219 33		
7219 34		
7219 35		
7219 90 10		
7220 11 00		
7220 12 00		
7220 20 10		
7220 90 11		
7220 90 31		
7221 00		
7222 11		
7222 19		
7222 30 10		
7222 40 10		
7222 40 30		
7224 90 01		
7224 90 05		
7224 90 08		
7224 90 15		
7224 90 31		
7224 90 39		
7225 11 00		
7225 19		
7225 20 20		
7225 30 00		
7225 40		
7225 50 00		
7225 91 10		
7225 92 10		
7225 99 10		
7226 11 10		
7226 19 10		
7226 19 30		
7226 20 20		
7226 91		
7226 92 10		
7226 93 20		
7226 94 20		
7226 99 20		
7227		
7228 10 10		
7228 10 30		
7228 20 11		
7228 20 19		
7228 20 30		
7228 30		
7228 60 10		
7228 70 10		
7228 70 31		
7228 80 10		
7228 80 90 (*)		
7301 10 00		
7302 10 31		
7302 10 39		
7302 10 90		
7302 20 00		
7302 40 10		
7302 90 10		

KN-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
7202 21 7202 41 7202 49 7202 50 00 7202 60 00 7202 70 00 7202 80 00 7202 91 00 7202 93 00 7202 99 19 7202 99 30 7202 99 80 7205 7217 7223 7303 bis 7326 Kapitel 74 bis 83	Unedle Nicht-EGKS-Metalle	Kasachstan Rußland China
8470 8471 8473 8504 8505 8517 8518 8519 8520 8521 8522 8523 8524 8525 30 8525 40 8526 8527 8528 8529 8531 8532 8533 8534 8536 8540 11 8540 12 8541 8542	Verbraucherelektronik	Malaysia
Kapitel 86 Kapitel 88 Kapitel 89	Beförderungsmittel	Brasilien ⁽¹⁾
Kapitel 94 bis 96	Verschiedene Waren	Thailand China

⁽¹⁾ Anwendung des Artikels 4 Absatz 1.

TEIL 2

Methode für die Bestimmung der Länder und der Sektoren nach Artikel 3

I. *Klassifizierung der begünstigten Länder nach ihrem Entwicklungsindex*

Der Entwicklungsindex legt für jedes Land ein globales industrielles Entwicklungsniveau gemessen an dem Entwicklungsniveau der Gemeinschaft fest. Dieser Entwicklungsindex kombiniert wie folgt das Pro-Kopf-Einkommen und den Umfang der Fertigwarenexporte:

$$\frac{\{\log[(Y_i/POP_i)/Y_{ue}/POP_{ue}]+\log[X_i/X_{ue}]\}}{2}$$

dabei bedeuten:

Y_i = BIP des Landes i,

Y_{ue} = BIP der Europäischen Union,

POP_i = Bevölkerung des Landes i,

POP_{ue} = Bevölkerung der Europäischen Union,

X_i = Wert der Fertigwarenexporte des Landes i,

X_{ue} = Wert der Fertigwarenexporte der Europäischen Union.

In dieser Formel bedeutet ein Index Null, daß die industrielle Entwicklung eines Landes derjenigen der Europäischen Union vergleichbar ist.

Als statistische Quellen wurden für das Pro-Kopf-Einkommen und die Bevölkerung der Weltbankbericht über die Entwicklung in der Welt 1993 und für die Fertigwarenexporte das Statistische Handbuch der UNCTAD für internationalen Handel und Entwicklung 1992 herangezogen.

II. *Klassifizierung der begünstigten Länder nach ihrem relativen Spezialisierungsindex nach Sektoren*

Der Spezialisierungsindex eines jeden begünstigten Landes ergibt sich aus der Relation zwischen dem Anteil der Einfuhren in einem bestimmten Sektor aus diesem Land an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft in diesem Sektor einerseits und dem Anteil dieses Landes an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft an gewerblichen Waren.

III. *Kombination von Entwicklungsindex und Spezialisierungsindex*

Die Kombination der beiden Indizes bestimmt für jedes Land die Sektoren nach Artikel 3.

Für die begünstigten Länder mit einem Entwicklungsindex von mehr als -1 findet Artikel 3 Anwendung, wenn der Spezialisierungsindex 1 beträgt.

Für die begünstigten Länder mit einem Entwicklungsindex zwischen -1 und -1,23 findet Artikel 3 Anwendung, wenn der Spezialisierungsindex 1,5 beträgt.

Für die begünstigten Länder mit einem Entwicklungsindex zwischen -1,23 und -1,70 findet Artikel 3 Anwendung, wenn der Spezialisierungsindex 5 beträgt.

Für die begünstigten Länder mit einem Entwicklungsindex zwischen -1,70 und -2 findet Artikel 3 Anwendung, wenn der Spezialisierungsindex 7 beträgt.

Artikel 3 gilt nicht für Länder mit einem Entwicklungsindex unter -2.

ANHANG III

Liste der Länder und Gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (*)

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

AL Albanien	AC Angola ⁽²⁾	CL Chile
UA Ukraine	ET Äthiopien ⁽²⁾	BO Bolivien ⁽³⁾
BY Weißrußland (Belarus)	ER Eritrea ⁽²⁾	PY Paraguay
MD Moldau	DJ Dschibuti ⁽²⁾	UY Uruguay
RU Rußland	SO Somalia ⁽²⁾	AR Argentinien
GE Georgien	KE Kenia	CY Zypern
AM Armenien	UG Uganda ⁽²⁾	LB Libanon
AZ Aserbaidshjan	TZ Tansania ⁽²⁾	SY Syrien
KZ Kasachstan	SC Seychellen und zugehörige Gebiete	IQ Irak
TM Turkmenistan	MZ Mosambik ⁽²⁾	IR Iran
UZ Usbekistan	MG Madagaskar ⁽²⁾	JO Jordanien
TJ Tadschikistan	MV Mauritius	SA Saudi-Arabien
KG Kirgisistan	KM Komoren ⁽²⁾	KW Kuwait
HR Kroatien ⁽¹⁾	ZM Sambia ⁽²⁾	BH Bahrain
BA Bosnien-Herzegowina ⁽¹⁾	ZW Simbabwe	QA Katar
XM Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ⁽¹⁾	MW Malawi ⁽²⁾	AE Vereinigte Arabische Emirate
MA Marokko	ZA Südafrika	OM Oman
DZ Algerien	NA Namibia	YE Jemen ⁽²⁾
TN Tunesien	BW Botsuana	AF Afghanistan ⁽²⁾
LY Libyen	SZ Swasiland	PK Pakistan
EG Ägypten	LS Lesotho ⁽²⁾	IN Indien
SD Sudan ⁽²⁾	MX Mexiko	BD Bangladesch ⁽²⁾
MR Mauretanien ⁽²⁾	GT Guatemala ⁽³⁾	MV Malediven ⁽²⁾
ML Mali ⁽²⁾	BZ Belize	LK Sri Lanka
BF Burkina Faso ⁽²⁾	HN Honduras ⁽³⁾	NP Nepal ⁽²⁾
NE Niger ⁽²⁾	SV El Salvador ⁽³⁾	BT Bhutan ⁽²⁾
TD Tschad ⁽²⁾	NI Nicaragua ⁽³⁾	MM Myanmar (ehemals Birma) ⁽²⁾
CV Kap Verde ⁽²⁾	CR Costa Rica ⁽³⁾	TH Thailand
SN Senegal	PA Panama ⁽³⁾	LA Laos ⁽²⁾
GM Gambia ⁽²⁾	CU Kuba	VN Vietnam
GW Guinea-Bissau ⁽²⁾	KN St. Kitts und Nevis	KH Kambodscha ⁽²⁾
GN Guinea ⁽²⁾	HT Haiti ⁽²⁾	ID Indonesien
SL Sierra Leone ⁽²⁾	BS Bahamas	MY Malaysia
CR Liberia ⁽²⁾	DO Dominikanische Republik	BN Brunei
CI Elfenbeinküste	AG Antigua und Barbuda	PH Philippinen
GH Ghana	DM Dominica	MN Mongolei
TG Togo ⁽²⁾	JM Jamaika	CN China
BJ Benin ⁽²⁾	LC St. Lucia	PG Papua-Neuguinea
NG Nigeria	VC St. Vincent	NR Nauru
CM Kamerun	BB Barbados	SB Salomonen ⁽²⁾
CF Zentralafrikanische Republik ⁽²⁾	TT Trinidad und Tobago	TV Tuvalu ⁽²⁾
GQ Äquatorialguinea ⁽²⁾	GD Grenada	KI Kiribati ⁽²⁾
ST São Tomé und Príncipe ⁽²⁾	CO Kolumbien ⁽³⁾	FJ Fidschi
GA Gabun	VE Venezuela ⁽³⁾	VU Vanuatu ⁽²⁾
CG Republik Kongo	GY Guyana	TO Tonga
CD Demokratische Republik Kongo ⁽²⁾	SR Surinam	WS Samoa ⁽²⁾
RW Ruanda ⁽²⁾	EC Ecuador ⁽³⁾	FM Föderierte Staaten von Mikronesien
BI Burundi ⁽²⁾	PE Peru ⁽³⁾	MH Marshall-Inseln
	BR Brasilien	PW Palau

(*) Der Code vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EG) Nr. 2645/98 (ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22)).

(1) Die diesem Land gewährte Präferenzbehandlung beschränkt sich auf die in Anhang I genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur.

(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang IV aufgeführt.

(3) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang V aufgeführt.

B. LÄNDER UND GEBIETE

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

GI	Gibraltar
SH	St. Helena und zugehörige Gebiete
IO	Britisches Gebiet im Indischen Ozean
YT	Mayotte
GL	Grönland
PM	St. Pierre und Miquelon
BM	Bermuda
AI	Anguilla
TC	Turks- und Caicosinseln
VI	Amerikanische Jungferninseln
KY	Kaimaninseln
VG	Britische Jungferninseln
MS	Montserrat
AW	Aruba
AN	Niederländische Antillen
FK	Falklandinseln
MO	Macau
XO	Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Kokosinseln (Keelingsinseln), Heard- und McDonaldinseln, Norfolkinseln)
NC	Neukaledonien und zugehörige Gebiete
XA	Amerikanisch-Ozeanien ⁽¹⁾
WF	Wallis und Futuna
PN	Pitcairn
XZ	Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Tokelau- und Niuë-Inseln)
PF	Französisch-Polynesien
XR	Polargebiete (Französische Antarktis, Australische Antarktis, Britische Antarktis, Südgeorgien und Süd-Sandwich-Inseln).

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderung des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

⁽¹⁾ Amerikanisch-Ozeanien umfaßt Amerikanisch-Samoa, Guam (Baker, Howland, Jarvis, Johnstoninsel, Kingman Reef, Midway-Inseln, Palmyra-Insel und Wake) (ABl. L 335, vom 10.12.1998. S. 22).

ANHANG IV

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

SD	Sudan	SO	Somalia
MR	Mauretanien	UG	Uganda
ML	Mali	TZ	Tansania
BF	Burkina Faso	MZ	Mosambik
NE	Niger	MG	Madagaskar
TD	Tschad	KM	Komoren
CV	Kap Verde	ZM	Sambia
GM	Gambia	MW	Malawi
GW	Guinea-Bissau	LS	Lesotho
GN	Guinea	HT	Haiti
SL	Sierra Leone	YE	Jemen
LR	Liberia	AF	Afghanistan
TG	Togo	BD	Bangladesch
BJ	Benin	MV	Malediven
CF	Zentralafrikanische Republik	NP	Nepal
GQ	Äquatorialguinea	BT	Bhutan
ST	São Tomé und Príncipe	MM	Myanmar (ehemals Birma)
CD	Demokratische Republik Kongo	LA	Laos
RW	Ruanda	KH	Kambodscha
BI	Burundi	SB	Salomonen
AO	Angola	TV	Tuvalu
ET	Äthiopien	KI	Kiribati
ER	Eritrea	VA	Vanuatu
DJ	Dschibuti	WS	Samoa

ANHANG V

Liste der in Artikel 7 genannten Länder

Andengruppe

CO Kolumbien
VE Venezuela
EC Ecuador
PE Peru
BO Bolivien

Zentralamerikanischer Gemeinsamer Markt

GH Guatemala
HN Honduras
SV El Salvador
NI Nicaragua
CR Costa Rica
PA Panama

*ANHANG VI***Elemente, die im Rahmen von Artikel 29 Absatz 3 zu berücksichtigen sind**

- Rückgang des Marktanteils der Gemeinschaftshersteller
 - Rückgang ihrer Produktion
 - Zunahme ihrer Lagerbestände
 - Schließung ihrer Kapazitäten
 - Konkurse
 - geringe Rentabilität
 - geringe Auslastung ihrer Kapazität
 - Beschäftigung
 - Handel
 - Preise
-

ANHANG VII ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(Gilt nur für Waren, die den in den Artikeln 6 und 7 genannten Bedingungen unterliegen)

WARENEMPFINDLICHKEITSKATALOG ⁽³⁾

TEIL 1

Sehr empfindliche Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
	Schweine, lebend:
	— andere:
	— — mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:
0103 91 10	— — — Hausschweine
	— — mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:
	— — — Hausschweine:
0103 92 11	— — — — Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben
0103 92 19	— — — — andere
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:
0209 00 90	— Geflügelfett
	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse, gesalzen, in Salzlake getrocknet oder geräuchert, genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen:
	— andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen:
	— — Schlachtnieberzeugnisse:
	— — — andere:
	— — — — Geflügellebern:
0210 90 71	— — — — — Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake
0210 90 79	— — — — — andere

⁽¹⁾ Unbeschadet der Regeln für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist davon auszugehen, daß der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich eine indikative Bedeutung hat, da das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Präfix „ex“ wird das Präferenzsystem sowohl durch den KN-Code als auch durch die entsprechende Beschreibung bestimmt.

⁽²⁾ Für Kapitel 1 bis 24 gilt: Wenn die Zölle einen Wertzollsatz und einen oder mehrere spezifische Zollsätze enthalten, wird die Präferenzbehandlung auf den Wertzollsatz beschränkt. Wenn die Zölle einen Wertzollsatz mit einem Mindest- und einem Höchstzollsatz enthalten, bezieht sich die Präferenzbehandlung auch auf den Mindest- und Höchstzollsatz. Wenn sie mehr als einen spezifischen Zollsatz enthalten, bezieht sich die Präferenzbehandlung auf alle diese spezifischen Zollsätze.

⁽³⁾ Für Waren der mit dem Buchstaben (a) bezeichneten KN-Codes gilt der Kürzungssatz für die spezifischen Zollsätze und für die Wertzollsätze.

KN-Code	Warenbezeichnung
	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0401 10	— mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger
0401 20	— mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT
0401 30	— mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT
	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:
	— Joghurt:
0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19 0403 10 31 0403 10 33 0403 10 39	— — weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
	— andere:
	— — weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:
0403 90 11 0403 90 13 0403 90 19 0403 90 31 0403 90 33 0403 90 39	— — — in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form
0403 90 51 0403 90 53 0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69	— — — andere
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen
	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette
0405 10	— Butter
	— Milchstreichfette:
0405 20 90	— — mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT

KN-Code	Warenbezeichnung
0405 90	— andere Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: — von Hausgeflügel:
0407 00 11 0407 00 19	— — Bruteier ⁽¹⁾
0407 00 30	— — andere Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: — Eigelb: — — getrocknet:
0408 11 80	— — — anderes — — anderes: — — — anderes:
0408 19 81	— — — — flüssig
0408 19 89	— — — — anderes, einschließlich gefroren — andere: — — getrocknet:
0408 91 80	— — — andere — — andere:
0408 99 80	— — — andere Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Poree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:
ex 0703 20 00	— Knoblauch, vom 1. Juni bis zum 31. Januar Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:
ex 0707 00 05	— Gurken, länger als 15 cm, vom 1. November bis zum 15. Mai
0707 00 90	— Cornichons Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
ex 0709 10 00 (a)	— Artischocken, vom 1. Januar bis zum 30. Juni — Pilze und Trüffeln:
0709 52 00	— — Trüffeln

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung
	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:
ex 0809 10 00	— Aprikosen/Marillen, vom 1. Juni bis zum 31. Juli
ex 0809 30	— Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, vom 1. Juni bis zum 30. September
	— Pflaumen und Schlehen:
ex 0809 40 05	— — Pflaumen, vom 1. Juni bis zum 30. September
	Mehl von Weizen oder Mengkorn:
	— von Weizen:
1101 00 11	— — von Hartweizen
1101 00 15	— — von Weichweizen und Spelz
1101 00 90	— von Mengkorn
	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
1102 10 00	— von Roggen
	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide:
	— Grobgrieß und Feingrieß
1103 11	— — von Weizen
	— Pellets:
1103 21 00	— — von Weizen
	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	— andere:
1212 91	— — Zuckerrüben
1212 92 00	— — Zuckerrohr
	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:
	— Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz):
1501 00 19	— — anderes
	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	— homogenisierte Zubereitungen:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1602 10 00	— — aus Fleisch von Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen — aus Lebern aller Tierarten: — — andere:
ex 1602 20 90	— — — von Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen — von Schweinen: — — von Schinken und Teile davon:
1602 41 10	— — — von Hausschweinen — — Schultern und Teile davon:
1602 42 10	— — — von Hausschweinen — — andere, einschließlich Mischungen:
1602 49 11	— — — von Hausschweinen
1602 49 13	
1602 49 15	
1602 49 19	
1602 49 30	
1602 49 50	
	— andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten: — — Zubereitungen aus Blut aller Tierarten:
ex 1602 90 10	— — — Zubereitungen aus Blut von Rindern und Schweinen — — andere: — — — andere:
1602 90 51	— — — — Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Hausschweinen enthaltend Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:
1702 11 00	— Lactose und Lactosesirup
1702 19 00	
	— Ahornzucker und Ahornsirup:
1702 20 10	— — fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen
1702 20 90	— — anderer — Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT:

KN-Code	Warenbezeichnung
1702 30 10	— — Isoglucose — Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT:
1702 40 10	— — Isoglucose
1702 60	— andere Fructose und anderer Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT — andere, einschließlich Invertzucker:
1702 90 30	— — Isoglucose
1702 90 60	— — Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt — — Zucker und Melassen, karamelisiert:
1702 90 71	— — — mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr — — — andere:
1702 90 75	— — — — als Pulver, auch agglomeriert
1702 90 80	— — Inulinsirup
1702 90 99	— — andere Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: — andere: — — Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:
2106 90 30	— — — Isoglucosesirup — — — andere:
2106 90 51	— — — — Lactosesirup
2106 90 59	— — — — andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art: — Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: — — Stärke, Glucose, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup oder Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend: — — — Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend: — — — — keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:

KN-Code	Warenbezeichnung
2309 10 15	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT
2309 10 19	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr
	— — — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:
2309 10 39	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr
	— — — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:
2309 10 59	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr
2309 10 70	— — — weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend
	— andere:
	— — andere:
	— — — Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:
	— — — — Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:
	— — — — — keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:
2309 90 35	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT
2309 90 39	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr
	— — — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:
2309 90 49	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr
	— — — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:
2309 90 59	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr
2309 90 70	— — — — weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend

TEIL 2

Empfindliche Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
	Rinder, lebend:
0102 90	— andere
0201 ⁽¹⁾	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202 ⁽¹⁾	Fleisch von Rindern, gefroren
	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen:
0210 20	— Fleisch von Rindern
	Stärke, Inulin:
1108 14 00	— — Stärke von Maniok
	— — andere Stärke:
	— — — andere:
ex 1108 19 90	— — — — andere als von Pfeilwurz
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet
	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:
	— andere, einschließlich Invertzucker:
	— — Zucker und Melassen, karamelisiert:
	— — — andere:
1702 90 79	— — — — andere
	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	— andere:
	— — Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:
	— — — andere:
2106 90 55	— — — — Glucose- und Maltodextrinsirup
	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlempe und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
	— Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:
	— — Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von:

⁽¹⁾ Übersteigen die Gemeinschaftseinfuhren von Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in einem in Anhang IV aufgeführten Land im Laufe eines Jahres eine Menge, die der Einfuhr in die Gemeinschaft im Laufe des Jahres, in dem zwischen 1969 und 1974 die größten Warenmengen des betreffenden Ursprungs in die Gemeinschaft eingeführt wurden, zuzüglich eines jährlichen Steigerungssatzes von 7 % entspricht, so wird die Zollbefreiung für die Waren dieses Ursprungs teilweise oder vollständig ausgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung
2303 10 11	— — — mehr als 40 GHT Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art: — andere: — — andere: — — — Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend: — — — — Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend: — — — — — keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:
2309 90 31	— — — — — keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT

TEIL 3

Halbempfindliche Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
0805 10	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:
ex 0805 20	— Orangen — Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, vom 1. November bis Ende Februar

TEIL 4 ⁽¹⁾

Nichtempfindliche Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
	Pferde, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere:
0101 19 10	— Pferde, zum Schlachten bestimmt ⁽²⁾
0101 19 90	— andere Pferde
0104 20 10	Schafe und Ziegen, lebend, reinrassige Zuchttiere ⁽²⁾
0106 00 10	Hauskaninchen, lebend
0106 00 20	Tauben, lebend
0203 11 90 0203 12 90 0203 19 90 0203 21 90 0203 22 90 0203 29 90	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, andere als Hausschweine
	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren:
0204 10 00 (*)	— ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt
0204 21 00 (*) 0204 22 (*) 0204 23 00 (*)	— anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt
0204 30 00 (*)	— ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren
0204 41 00 (*) 0204 42 (*) 0204 43 (*)	— anderes Fleisch von Schafen, gefroren
0204 50 (*)	— Fleisch von Ziegen
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren:
0206 10 91 0206 10 95 (*) 0206 10 99 0206 21 00 0206 22 90 0206 29 91 (*) 0206 29 99	— von Rindern
0206 30 90 0206 41 99 0206 49 99	— von Schweinen, andere als Hausschweine
0206 80 91 0206 90 91	— von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln
0206 80 99 0206 90 99	— von Schafen oder Ziegen

⁽¹⁾ Für Waren der KN-Codes, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, mit Ursprung in den in Anhang V aufgeführten Ländern, gilt der Präferenzzollsatz gemäß Artikel 2 und Anhang I.

⁽²⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung
0207 34 0207 36 81 0207 36 85	Fettlebern, von Gänsen oder Enten, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Waren der Position 0208 90 50
0208 90 50 (*)	— — Fleisch von Waren und Robben
	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:
0210 11 90 (*)	— Fleisch:
0210 12 90 (*) 0210 19 90 (*)	— — von Schweinen; andere als Hausschweine
0210 90 21 (*)	— — von Rentieren
0210 90 29 (*)	— — anderes Fleisch
	— andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnissen:
	— — Schlachtnbenerzeugnisse:
	— — — von Rindern:
0210 90 41 (*)	— — — — Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch
0210 90 90 (*)	— — Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen
KAPITEL 3 ⁽¹⁾	FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE
0407 00 90	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht, andere als von Hausgeflügel
0409 00 00	Natürlicher Honig
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
KAPTITEL 5	ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN
KAPITEL 6 ⁽²⁾	LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
ex 0703 20 00 (*)	— Knoblauch, vom 1. Februar bis zum 31. Mai

⁽¹⁾ Der Präferenzzollsatz beträgt 3,6 % für Garnelen des KN-Codes 0306 13 mit Ursprung in den in Anhang V aufgeführten Ländern.

⁽²⁾ Für Blumen, geschnitten, der Position 0603, mit Ursprung in den in Anhang V aufgeführten Ländern, gelten die in Artikel 28 Absatz 1 genannten Bedingungen als erfüllt, wenn die in einem beliebigen Jahr unter Präferenzbehandlung in den freien Verkehr gebrachten Mengen das Volumen der Einfuhr eines dieser Länder in die Gemeinschaft übersteigen, das dem Mittel von Höchst- und Durchschnittsmenge während der letzten vier Jahre entspricht, für die Statistiken vorliegen.

KN-Code	Warenbezeichnung
0706 90 30	Meerrettich/Kren (<i>Cochlearia armoracia</i>), frisch oder gekühlt
	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:
ex 0707 00 05 (*)	— Gurken, nicht länger als 15 cm, vom 1. November bis zum 15. Mai
ex 0707 00 05 (*)	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
	Anderes Gemüse frisch oder gekühlt:
ex 0709 10 00 (*)	— Artischocken, vom 1. November bis zum 31. Dezember
ex 0709 20 00	— Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar
0709 30 00	— Auberginen
0709 40 00	— Sellerie, ausgenommen Knollensellerie
0709 51 30	— Pfifferlinge/Eierschwämme
0709 60 10	— Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
0709 60 99	— andere
0709 90 70	— Zucchini (Courgettes)
0709 90 90	— andere
ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Waren der Position 0710 80 10
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen Waren der Positionen 0711 20 10 und 0711 20 90
	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet:
0712 20 00	— Speisewiebeln
0712 30 00	— Pilze und Trüffeln
0712 90 05	— Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter bearbeitet
0712 90 30	— Tomaten
0712 90 50	— Karotten und Speisemöhren
ex 0712 90 90	— andere, ausgenommen Oliven

KN-Code	Warenbezeichnung
0713	Getrocknete, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes: — Maniok: — — andere:
0714 10 91 (*)	— — — von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch oder ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten
0714 20 10	— — Süßkartoffeln, frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr ⁽¹⁾ — andere: — — Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt: — — — von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten:
ex 0714 90 11 (*)	— — — — Pfeilwurz (Arrowroot) — — — andere:
ex 0714 90 19 (*)	— — — — Pfeilwurz (Arrowroot)
0714 90 90	— — Topinambur und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Inulin; Mark des Sagobaumes Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:
0802 50 00	— Pistazien
0802 90 50	— Pinienkerne
0802 90 60	— Queensland-Nüsse
0802 90 85	— andere
0803 00 90	Bananen, einschließlich Mehlbananen, getrocknet
0804 10 00	Datteln, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:
0804 30 00	
0804 40	
0804 50 00	
ex 0805 20	— Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, vom 15. Mai bis 15. September

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung
0805 30 90	— Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i>)
0805 40	— Pampelmusen und Grapefruits
0805 90 00	— andere
	Weintrauben, frisch oder getrocknet:
	— getrocknet:
	— — andere:
0806 20 92 (*)	— — — Sultaninen
	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch:
0807 11 00	— Wassermelonen
0807 19 00	— andere Melonen
0807 20 00	— Papaya Früchte
0809 20 05	Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), frisch
0809 40 90	Schlehen
	Andere Früchte, frisch:
0810 20	— Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren
0810 30	— schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren
	— Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> :
0810 40 30	— — Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>
0810 40 50	— — Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>
0810 40 90	— — andere
0810 50	— Kiwifrüchte
	— andere:
0810 90 30	— — Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte, Litschis und Sapotpflaumen
0810 90 40	— — Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas
0810 90 85	— — andere

KN-Code	Warenbezeichnung
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet:
0813 10 00	— Aprikosen/Marillen
0813 20 00	— Pflaumen
0813 30 00	— Äpfel — andere Früchte:
0813 40 10	— — Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen
0813 40 30	— — Birnen
0813 40 50	— — Papaya-Früchte
0813 40 70	— — Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas
0813 40 95	— — andere Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:
0813 50 12 0813 50 15 0813 50 19	— Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806
ex 0813 50 31	— Mischungen ausschließlich von Kokosnüssen, Paranüssen, Kaschu-Nüssen, Areka-(Betel-)Nüssen und Kolanüssen
ex 0813 50 91	— Mischungen von Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Jackfrüchten, Litschis und Sapotpflaumen, getrocknet
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
0901 12 00	Kaffee, nicht geröstet, entkoffeiniert
0901 21 00 0901 22 00	Kaffee, geröstet
0901 90 90	Kaffeemittel mit Kaffeegehalt
0904 20 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert
0910 40 13	Thymian, anderer als Feldthymian (<i>Thymus serpyllum</i>), weder gemahlen noch sonst zerkleinert

KN-Code	Warenbezeichnung
0910 40 19	Thymian, gemahlen oder sonst zerkleinert
0910 40 90	Lorbeerblätter
0901 91 90	Gewürzmischungen, gemahlen oder sonst zerkleinert
0910 99 99	andere, gemahlen oder sonst zerkleinert
	Weizen und Mengkorn:
	— andere:
1001 90 10 (*)	— — Spelz, zur Aussaat ⁽¹⁾
1006 10 10 (*)	Reis, zur Aussaat ⁽¹⁾
ex 1008 90 90	Reismelde (Quinoa)
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln
	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8:
	Mehl, Grieß und Pulver:
1106 10 00	— von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713
	— von Sagomark und von Wurzeln und Knollen der Position 0714:
	— — für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht ⁽¹⁾ :
ex 1106 20 10 (*)	— — — Mehl und Grieß von Pfeilwurz (Arrowroot)
	— — andere:
ex 1106 20 90 (*)	— — — Mehl und Grieß von Pfeilwurz (Arrowroot)
1106 30	— von Erzeugnissen des Kapitels 8
	Stärke; Inulin:
	— Stärke:
	— — andere Stärke:
	— — — andere:
ex 1108 19 90 (*)	— — — — von Pfeilwurz (Arrowroot)
ex KAPITEL 12	ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER, ausgenommen Zuckerrüben und Zuckerrohr der Positionen 1212 91 und 1212 92
KAPITEL 13	SHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUZÜGE

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung
1503 00 19 1503 00 30 1503 00 90	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet, ausgenommen Schmalzstearin und Oleostearin zu industriellen Zwecken
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1504 30 10 (von Walöl)
	— Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren:
	— — feste Fraktionen:
ex 1504 30 10 (*)	— — — von Walöl
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1508	Erdnußöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1514	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, ungeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Glas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen

KN-Code	Warenbezeichnung
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
1521 10 90	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglycerol), andere als roh
1521 90 99	Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt, andere als roh
	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:
1522 00 10	— Degras
1522 00 91	— Öldraß und Soapstock
1522 00 99	— andere
	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
1602 20 11	— aus Lebern von Gänsen oder Enten
1602 20 19	
1602 41 90	— von Schweinen, andere als von Hausschweinen
1602 42 90	
1602 49 90	
1602 50 31	— von Rindern
1602 50 39	
1602 50 80	
1602 90 31	— von Wild oder Kaninchen
1602 90 41	— von Rentieren
1602 90 69	— andere
1602 90 72	
1602 90 74	
1602 90 76	
1602 90 78	
1602 90 98	
1603 00 10	Extrakte oder Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 20 kg
1603 00 30	
1604 ⁽¹⁾	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fisch-eiern gewonnen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
1702 50 00	Chemisch reine Fructose
1702 90 10	Chemisch reine Maltose
1704 ⁽²⁾	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)

⁽¹⁾ Für den unter die KN-Codes 1604 14 11, 1604 14 18, 1604 14 90, 1604 19 39 und 1604 20 70 fallenden zubereiteten oder haltbar gemachten Thunfisch werden die in Artikel 29 Absatz 1 genannten Bedingungen für ein bestimmtes Land geprüft, wenn die unter Präferenzbehandlung in den freien Verkehr gebrachten Mengen mit Ursprung in diesem Land die durchschnittlichen jährlichen Einfuhrmengen der betreffenden Waren in die Gemeinschaft in den letzten drei Jahren übersteigen.

⁽²⁾ Der spezifische Zollsatz für unter die KN-Codes 1704 10 91 und 1704 10 99 fallende Waren wird auf 16 % des Zollwertes begrenzt.

KN-Code	Warenbezeichnung
KAPITEL 18	KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO
KAPITEL 19	ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN
KAPITEL 20	ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN UND ANDE- REN PFLANZENTEILEN
ex KAPITEL 21	VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, ausgenommen Zuckersirupe der Positionen 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 und 2106 90 59
ex KAPITEL 22	GETRÄNKE, ALKOHOHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG, ausge- nommen Waren der Positionen 2204 10 11 bis 2204 30 10, 2206 00 10, 2208 40, 2208 90 11 und 2208 90 19
	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:
2302 50 00	— von Hülsenfrüchten
	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanz- liche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2308 90 90	— andere, andere
	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:
2309 10 90	— Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ande- res als Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Matodextrin- sirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend
	— andere:
2309 90 10	— — Solubles von Fischen oder Meeressäugern
2309 90 91	— — ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert
2309 90 93	— — Vormischungen
2309 90 95 2309 90 97	— — andere
KAPITEL 24	TABAK UND VEARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE
	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten):
2501 00 51 (*)	— vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung
2501 00 91 (*)	— Speisesalz
2501 00 99 (*)	— anderes
2503 00 90 (*)	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel, anderer als roh oder nicht raffiniert
2804 69 00 (*)	Silicium, mit einem Gehalt an Silicium von weniger als 99,99 GHT
2805 11 00 (*) 2805 19 00 (*)	Alkalimetalle
2805 21 00 (*) 2805 22 00 (*)	Erdalkalimetalle
2805 30 (*)	Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert
2805 40 10 (*)	Quecksilber in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 € oder weniger für 1 Flasche
2818 20 00 (*)	Anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund
2818 30 00 (*)	Aluminiumhydroxid
ex 2844 30 11 (*)	Cermets, roh, Bearbeitungsabfälle und Schrott von an U 235 abgereichertem Uran
2844 30 19 (*)	An U 235 abgereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (ausgenommen Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten
ex 2844 30 51 (*)	Cermets, roh, Bearbeitungsabfälle und Schrott von Thorium
2845 10 00 (*)	Schweres Wasser (Deuteriumoxid)
2845 90 10 (*)	Deuterium und seine Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten
2905 43 00 (*) (a)	Mannitol
2905 44 (*) (a)	D-Glucitol (Sorbit)
3201 20 00 (*)	Mimosaauszug
3201 90 20 (*)	Sumach-, Valonea-, Eichen- oder Kastanienauszug
ex 3201 90 90 (*)	Eukalyptustannate
ex 3201 90 90 (*)	Tanninderivate des Gambirstrauchs und der Myrobalanen

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3201 90 90 (*)	Andere Tannate pflanzlichen Ursprungs
3502 11 90 (*)	Eieralbumin, getrocknet
3502 19 90 (*)	Eieralbumin, anderes
3502 20 91 (*)	Molkenproteine (Lactalbumin), getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 20 99 (*)	Molkenproteine, andere
3502 90 70 (*)	Albumine, andere
3505 10 10 (*) (a)	Dextrine
3505 10 90 (*) (a)	Andere modifizierte Stärken, andere als veretherte Stärken und veresterte Stärken
3505 20 (*) (a)	Leime
3809 10 (*) (a)	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen, von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Arten, anderweit weder genannt noch inbegriffen: auf der Grundlage von Stärke und Stärkederivaten
3824 60 (*) (a)	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44
	Rind- und Kalbleder, Roßleder und Lederwaren von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109:
	— Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger:
4104 10 91 (*)	— — andere Leder, nur gegerbt
	Schaf- oder Lammleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109:
	— gegerbt oder nachgegerbt, jedoch nicht zugerichtet, auch gespalten:
	— — pflanzlich vorgegerbt:
4105 11 91 (*)	— — — Volleder
4105 11 99 (*)	— — — Spaltleder
4105 12 (*)	Schaf- oder Lammleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109, gegerbt oder nachgegerbt, jedoch nicht zugerichtet, auch gespalten, anders vorgegerbt
4105 19 (*)	Anderes Schaf- oder Lammleder, enthaart
4106 11 90 (*)	Anderes Ziegen- oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109, gegerbt oder nachgegerbt jedoch nicht zugerichtet, auch gespalten, pflanzlich vorgegerbt, anderes als von indischen Ziegen

KN-Code	Warenbezeichnung
4106 12 00 (*)	Anderes Ziegen- oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109, gegerbt oder nachgegerbt, jedoch nicht zugerichtet, auch gespalten, anders vorgegerbt
4106 19 00 (*)	Anderes Ziegen- oder Zickelleder, enthaart
4107 10 10 (*)	Leder von Schweinen, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109, nur gegerbt
4107 29 10 (*)	Leder von Kriechtieren, anderes als pflanzlich vorgegerbt, nur gegerbt
4107 90 10 (*)	Leder von anderen Tieren, enthaart, nur gegerbt
5001 00 00 (*)	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet
5002 00 00 (*)	Grège, weder gedreht noch gezwirnt
5105 (*)	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form)
5203 00 00 (*)	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt
	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger:
7201 10 11 (*)	— mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr, mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger
7201 10 19 (*)	— mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr, mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT
7201 10 30 (*)	— mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT
7201 20 00 (*)	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT
	Roheisen, legiert, Spiegeleisen:
7201 50 90 (*)	— anderes
7206 (*)	Eisen und nichtlegierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203
7218 10 00 (*)	Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen

KN-Code	Warenbezeichnung
7224 10 00 (*)	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen
7601 (*)	Aluminium in Rohform
	Blei in Rohform:
7801 10 00 (*)	— raffiniertes Blei
7801 91 00 (*)	— anderes als raffiniertes Blei, Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend
7801 99 91 (*)	— Bleilegierungen
7801 99 99 (*)	— anderes
7901 (*)	Zink in Rohform
7903 (*)	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink
8101 10 00 (*)	Pulver aus Wolfram
8101 91 10 (*)	Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)
8102 10 00 (*)	Pulver aus Molybdän
8102 91 10 (*)	Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)
8104 11 00 (*)	Magnesium in Rohform mit einem Mangan-gehalt von 99,8 GHT oder mehr
8104 19 00 (*)	Anderes Mangan-gehalt in Rohform
8107 10 10 (*)	Cadmium in Rohform; Pulver
8108 10 (*)	Titan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver
8109 10 10 (*)	Zirkonium in Rohform; Pulver
8110 00 11 (*)	Antimon in Rohform; Pulver

KN-Code	Warenbezeichnung
8112 20 31 (*)	Chrom in Rohform; Pulver; andere als Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT
8112 30 20 (*)	Germanium in Rohform; Pulver
8112 91 10 (*)	Hafnium
8112 91 31 (*)	Niob (Columbium), Rhenium in Rohform; Pulver
8112 91 81 (*)	Indium
8112 91 89 (*)	Gallium,Thallium
	Cermets und Waren daraus:
8113 00 20 (*)	— in Rohform

ANHANG VIII

LISTE DER WAREN NACH ARTIKEL 9 ⁽¹⁾

KN-Code	Warenbezeichnung
0813 40 70	— — Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas — Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels: — — Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806: — — — ohne Pflaumen:
0813 50 12	— — — — von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas — — Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802:
0813 50 31	— — — von tropischen Nüssen
2001 90 60	— — Plamherzen, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht — andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Position 2008 19:
2008 91 00	— — Palmherzen Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm: — von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern: — — Virola, Mahogany (Swietenia spp.) Imbuia und Balsa:
4407 24 10	— — — keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) — — — anderes:
4407 24 30	— — — — gehobelt

⁽¹⁾ Unbeschadet der Regeln für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist davon auszugehen, daß der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich eine indikative Bedeutung hat, da das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei den KN-Codes mit dem Präfix „ex“ wird das Präferenzsystem sowohl durch den KN-Code als auch durch die entsprechende Beschreibung bestimmt.

KN-Code	Warenbezeichnung
4407 24 50	— — — — geschliffen — — Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau:
4407 25 10	— — — keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) — — — anderes: — — — — gehobelt
4407 25 31	— — — — — Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt
4407 25 39	— — — — — anderes
4407 25 50	— — — — geschliffen — — White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan:
4407 26 10	— — — keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) — — — anderes: — — — — gehobelt
4407 26 31	— — — — — Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt
4407 26 39	— — — — — anderes
4407 26 50	— — — — geschliffen — — anderes: — — — Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Okoumé Obéché, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose:
4407 29 10	— — — — keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) — — — — anderes: — — — — — gehobelt:
4407 29 20	— — — — — — Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose — — — — — — anderes:
4407 29 31	— — — — — — — Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt
4407 29 39	— — — — — — — anderes
4407 29 50	— — — — — — geschliffen — — — — anderes:
4407 29 70	— — — — keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) — — — — anderes:

KN-Code	Warenbezeichnung
4407 29 83	— — — — — gehobelt
4407 29 85	— — — — — geschliffen
	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt) und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:
	— von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:
4408 31	— — Dark Red Meranti und Meranti Bakau
	— — anderes:
	— — — White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obéché, Acajou d'Afrique, Sapelli, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose:
4408 39 11	— — — — keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen)
	— — — — anderes:
4408 39 21	— — — — — gehobelt
4408 39 25	— — — — — geschliffen
	— — — — — anderes:
4408 39 31	— — — — — mit einer Dicke von 1 mm oder weniger
4408 39 35	— — — — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm
	— — — anderes:
4408 39 51	— — — — keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen)
	— — — — anderes:
4408 39 61	— — — — — gehobelt
4408 39 65	— — — — — geschliffen
	— — — — — anderes:
	— — — — — anderes:
	— — — — — mit einer Dicke von 1 mm oder weniger:
4408 39 81	— — — — — Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Azobé, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Imbuia und Balsa
4408 39 89	— — — — — anderes
	— — — — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm:

KN-Code	Warenbezeichnung
4408 39 91	— — — — — — — — Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Azobé, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Imbuia und Balsa
4408 39 99	— — — — — — — — anderes
	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:
	— Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:
4412 13	— — mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern
	— anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz:
4412 22	— — mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern
	— anderes:
4412 92	— — mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern
	Holzrahmen für Bilder, Photographien, Spiegel oder dergleichen:
4414 00 10	— aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel
	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parkettafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz:
	— Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür:
4418 10 10	— — aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel
	— Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen:
4418 20 10	— — aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel
	Hölzer mit Einlegearbeiten (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz, Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände, aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94:
	— Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz:
4420 10 11	— — aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel
	— andere:
	— — Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie):

KN-Code	Warenbezeichnung
4420 90 11	— — — aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel
	— — andere:
4420 90 91	— — — aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel
	— Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen:
4601 20 90	— — andere als solche aus Geflechten oder ähnlichen Waren der Unterposition 4601 10
ex 9401 50 00	Sitzmöbel aus Stuhlrohr oder Bambus
	Möbel aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern:
ex 9403 40	— von der in der Küche verwendeten Art
ex 9403 80 00	Möbel aus Stuhlrohr oder Bambus
	Teile von Möbeln der Positionen, 9403 30, 9403 40, 9403 50, 9403 60 und 9403 80 00:
ex 9403 90 30	— aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern
ex 9403 90 90	— aus Bambus oder Stuhlrohr